

Bericht

über die Evaluation des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes
über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren vom 16. Oktober 2016

und

die AGPsychPbG-Ausführungsverordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Evaluationsziele und Evaluationsumfang	5
2.1 Evaluationsauftrag	5
2.2 Prüfkriterien und Methoden.....	6
2.2.1 Prüfkriterien	6
2.2.2 Methoden	7
3. Evaluationsergebnisse.....	16
3.1 Anerkennung von Personen (§ 1 AGPsychPbG)	16
3.1.1 Sicherstellung eines angemessenen Qualifikationsniveaus, einer stabilisierenden Beratung und der Akzeptanz im Verfahren.....	16
3.1.2 Vernetzung und Aufbau einer lokalen Hilfestruktur.....	23
3.1.3 Grenzüberschreitende Beratungstätigkeit	27
3.1.4 Ergebnis	28
3.2 Länderübergreifende Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen (§ 2 i. V. m. §§ 4 Absatz 3 und 9 Absatz 3 AGPsychPbG)	29
3.2.1 Gewährleistung einer bundesweit einheitlich hohen Qualität der Aus- und Weiterbildung	29
3.2.2 Ergebnis	32
3.3 Anerkennungsverfahren bei den Oberlandesgerichten (§§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2, 6 und 8 AGPsychPbG i. V. m. § 4 Absatz 2 der Ausführungsverordnung)	32
3.3.1 Praktikabilität und Akzeptanz der Vorschriften	32
3.3.2 Praktische Relevanz der ergänzenden Vorschriften.....	34
3.3.3 Befristung und Verlängerung der Anerkennung	34
3.3.4 Ergebnis	37
3.4 Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5 Absatz 1 AGPsychPbG).....	38
3.5 Verzeichnis (§ 10 AGPsychPbG)	38
3.5.1 gesetzliche Zielvorgaben und deren Umsetzung.....	39
3.5.2 Ergebnis	43

3.6 Verordnungsermächtigung (§ 11 AGPsychPbG)	43
3.6.1 Derzeitige Regelung der Kostenerstattung in NRW.....	44
3.6.2 Abweichende Länderregelungen.....	45
3.6.3 Diskussionsstand auf Bundesebene und Lösungsvorschläge.....	47
3.6.4 Ergebnis	48
4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen	48

Anhang

Tabellenteil

Fragebögen

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21.12.2015 (3. Opferrechtsreformgesetz / 3. ORRG) ist die psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht - in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) – verankert worden. § 406g StPO regelt dabei die im engeren Sinne strafverfahrensrechtlichen Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung, während das PsychPbG die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 PsychPbG), die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 3 PsychPbG) sowie deren Vergütung (§§ 5-9 PsychPbG) bundesweit einheitlich regelt.

Das gesetzliche Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung entspricht den bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26.06.2014 bestätigt worden sind.

Innerhalb dieser Grundsätze eröffnet das PsychPbG den Ländern die Möglichkeit, das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung zu konkretisieren und ggf. an Fortentwicklungen in der Praxis anzupassen. Für Nordrhein-Westfalen ist dies in dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 06.10.2016 (GV NRW S. 865) erfolgt.

Um eine bundesweit möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten, orientiert sich das Landesgesetz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung (§§ 1 und 2 AGPsychPbG) eng an den vorgenannten „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“. Es regelt die Zuständigkeiten (§ 3 AGPsychPbG) und stellt Verfahrensregeln auf (§§ 4, 6-8 AGPsychPbG), soweit diese neben den anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendig sind. Die anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden nach § 10 AGPsychPbG in einem Verzeichnis erfasst, welches auch Angaben zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt enthält.

§ 11 AGPsychPbG enthält hinaus eine Verordnungsermächtigung, von der das Ministerium der Justiz mit der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 02.01.2017 (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung, GV NRW S. 103) Gebrauch gemacht hat, um weitere Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu regeln.

2. Evaluationsziele und Evaluationsumfang

Das Gesetz ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und nach § 13 Absatz 2 AGPsychPbG fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.

2.1 Evaluationsauftrag

Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 28. Juni 2016 (LT-Drs 16/12365) war eine Evaluationsklausel nicht enthalten. Die Evaluationsklausel

„Dieses Gesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.“

wurde aufgrund eines fraktionsübergreifenden Änderungsantrags (LT-Drucksache 16/13105 [Neudruck]) erst im Zuge der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs am 06.11.2016 in § 13 Absatz 2 des AGPsychPbG eingefügt (Beschlussprotokoll, PIBPr 16/124, Seite 3).

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Mit der psychosozialen Prozessbegleitung wird ein neues Instrument des Opferschutzes in die Strafprozessordnung eingefügt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausführungsregelungen nehmen auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen Feinjustierungen vor, die sich auf die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung auswirken können und werden. Auch die Auswirkungen der landesgesetzlichen Regelungen sollen vor diesem Hintergrund untersucht werden. Um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen, scheint dabei ein Zeitraum von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Regelungen erforderlich.“

Für eine Evaluation hatten sich zuvor bei einer Expertenanhörung am 07.09.2021 im Rechtsausschuss des Landtags die Sachverständigen Reinhild Beermann (Zornröschen e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen), Conny Schulte (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.) und Prof. Dr. Gaby Temme (Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften) ausgesprochen, um sicherzustellen, dass die Prozessbegleitung durch gut qualifizierte Fachkräfte wahrgenommen werde (APr 16/1412, Seite 11).

Beobachtungs- und Evaluationsbedarf sahen die Sachverständigen auch im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Vergütungsregelungen.

§ 10 Absatz 1 PsychPbG ermöglicht es den Ländern, für ihren Bereich von §§ 5 bis 9 PsychPbG abweichende Vergütungsregelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit hat Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht. Die Sachverständigen hatten zu Bedenken gegeben, dass Erfahrungswerte mit der Beiordnung noch nicht vorlägen. Verglichen mit den Erfahrungswerten aus den Zeugenbegleitprogrammen sei die bundesgesetzliche Vergütungsregelung jedenfalls nicht auf den ersten Blick unangemessen. Wenn jedes Land andere Bestimmungen treffe, könne dies ein Vor- oder ein Nachteil sein. Dies sei weiter zu beobachten (APr 16/1412, Seite 12 und 15).

Der gesetzliche Evaluationsauftrag ist vor diesem Hintergrund folglich als Auftrag zur *retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung* auszulegen.

Keiner Evaluation bedarf die Übergangsregelung des § 12 AGPsychPbG, die an § 11 PsychPbG angelehnt ist, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt hat.

2.2 Prüfkriterien und Methoden

Das Gesetz verfolgt im Interesse eines fairen Verfahrens für alle Beteiligten das übergeordnete Ziel, im Strafverfahren einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten, ohne durch eine verfälschende Einflussnahme auf Zeuginnen und Zeugen die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Um die Auswirkungen der einzelnen Regelungen bewerten zu können, müssen zunächst die Prüfkriterien und Methoden festgelegt werden.

2.2.1 Prüfkriterien

Als Prüfkriterien eignen sich der Grad der Zielerreichung, die Praktikabilität der Vorschriften, die Akzeptanz, die die Neureglung gefunden hat, das Vorhandensein nicht-intendierter Nebeneffekte und die Kosten-Nutzen-Relation, wobei die dargestellten Kriterien nicht isoliert nebeneinanderstehen. Der Evaluationsmaßstab „*Grad der Zielerreichung*“ gibt an, ob und in welchem Umfang ein vom Gesetzgeber bestimmtes Ziel erreicht worden ist.

- Mit Hilfe des Kriteriums „*Praktikabilität*“ wird beurteilt, inwieweit eine gesetzliche Regelung in der Praxis umgesetzt werden kann und welche Probleme sich dabei ergeben.
- Das Kriterium „*Akzeptanz*“ dient dazu, die Annahme der Norm durch die Normadressaten und Betroffenen zu prüfen.

- Das Kriterium „*nicht-intendierte Nebeneffekte*“ zielt auf die Untersuchung nicht beabsichtigter Effekte, welche die Wirkung der Regelung beeinflussen.
- „*Kosten-Nutzen-Effekte*“ beschreiben das Verhältnis der finanziellen Ausgaben zum Nutzen der Norm (soweit quantifizierbar) bzw. zum Zielerreichungsgrad.

Zwischen diesen Kriterien können sich vielfältige Wechselwirkungen ergeben. So wird beispielsweise eine Regelung, die sich nicht als anwenderfreundlich erweist, in der Praxis keine Akzeptanz finden, weshalb sie im Ergebnis das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel nicht erreichen kann.

Nachzuhalten sind nach dem Leitfaden „Rechtssetzung in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 6 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen [GGO], Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 19.12.2014) zudem die Auswirkungen auf die gleichstellungspolitischen Ziele der Landesregierung (Gender Mainstreaming und Förderung gesellschaftlicher Teilhabe) und die Mittelstandsrelevanz.

2.2.2 Methoden

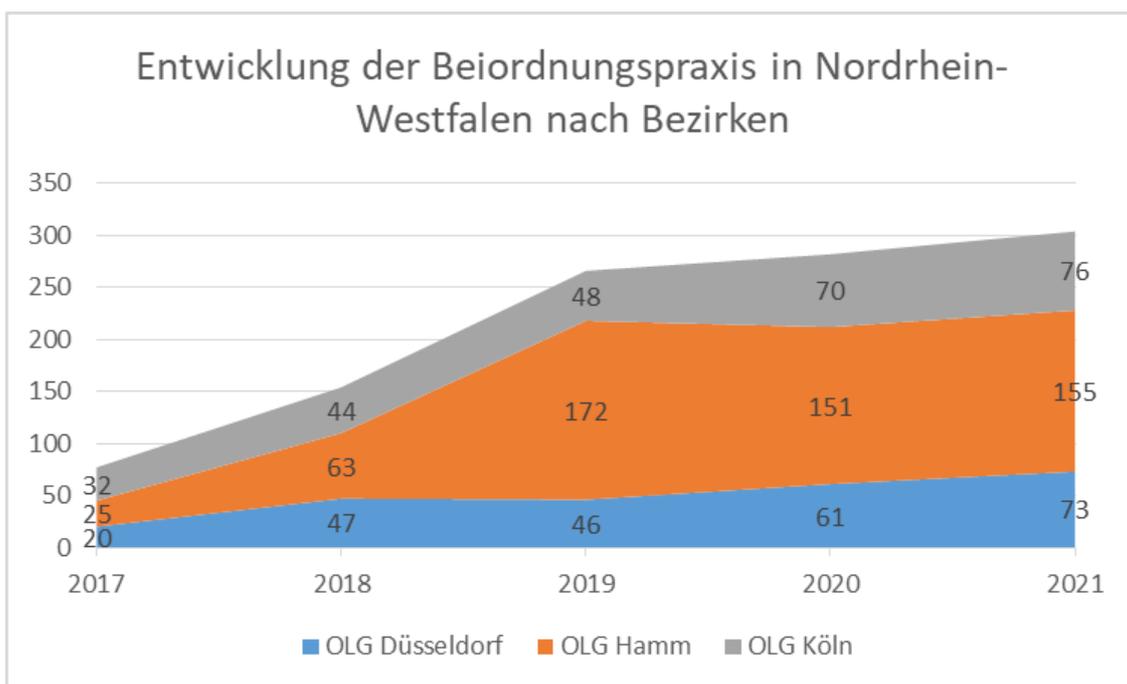
Für die Evaluation wurde ein multimethodischer Ansatz gewählt, bei dem einerseits die faktischen Auswirkungen der gesetzlichen Regeln anhand objektivierbarer statistischer Daten und andererseits Akzeptanz und Praktikabilität des Normprogramms anhand von Befragungen der Rechtsanwender untersucht wurden. Ergänzend wurde auf einen Normenvergleich mit andern Bundesländern und auf Erkenntnisse zurückgegriffen, die auf Bundesebene gewonnen werden konnten.

2.2.2.1 Auswertung amtlich erhobener Zahlen

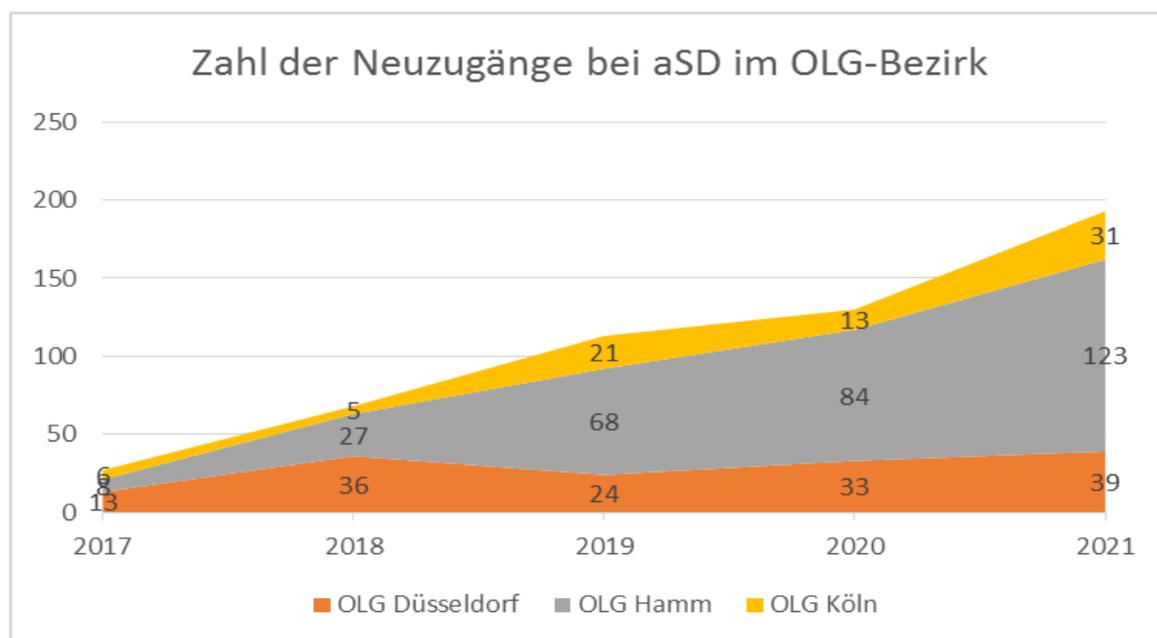
Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dem Ministerium der Justiz halbjährlich - jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres - über Beiordnungen sowie Ablehnungen von Anträgen auf Beiordnung, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni bzw. zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eines Jahres erfolgt sind.

Die Entwicklung der Beiordnungspraxis, aufgeschlüsselt nach den Landgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen, ergibt sich aus der **Tabelle 1 (Anhang)**.

Die zeitliche Entwicklung in den Oberlandesgerichtsbezirken ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.



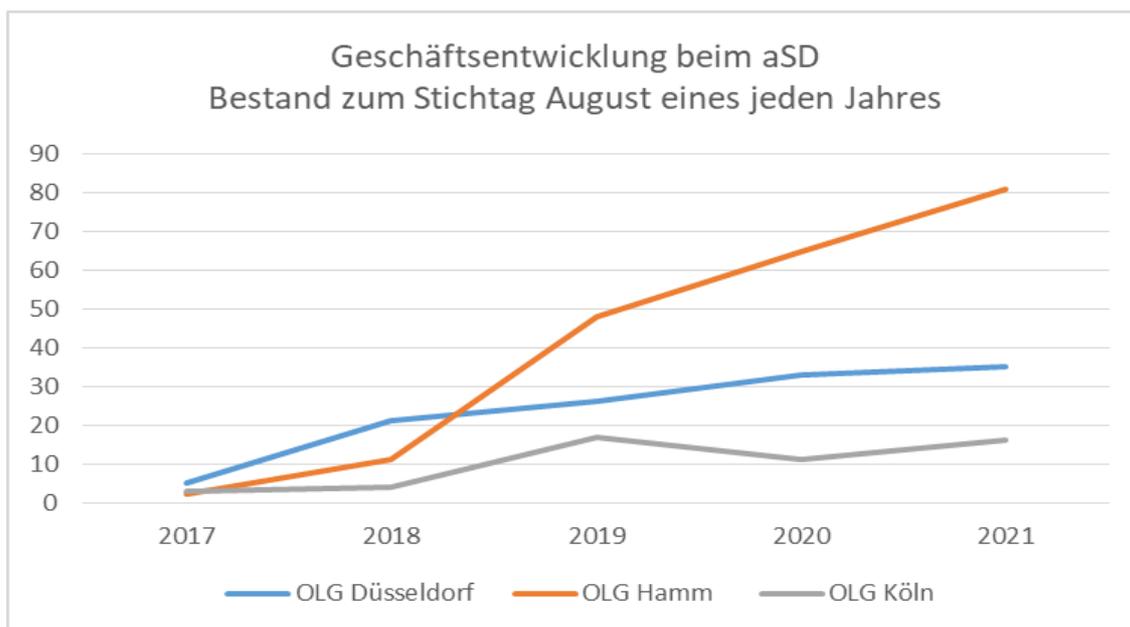
Infolge der Entscheidung, den Fachbereich Gerichtshilfe des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (aSD) mit Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung zu betrauen, kann für die Darstellung der Beiordnungspraxis auch auf Daten aus dem Softwaresystem des aSD (SoPart®) zurückgegriffen werden, die bei der Verfahrenspflegestelle Soziale Dienste NRW (VPS SoDi) erhoben werden.



Die gestiegenen Beiordnungszahlen spiegeln sich erkennbar auch in der Geschäftsstatistik des aSD wieder, wobei erkennbar wird, dass in den Bezirken Düsseldorf und

Hamm in etwa jedem zweiten Fall eine Beiordnung des aSD erfolgt, während im Bezirk Köln in den ersten vier Jahren überwiegend - in ca. 2/3 der Fälle - die Freien Träger der Wohlfahrtspflege die psychosoziale Prozessbegleitung übernommen haben. Im Jahr 2021 zeigt sich allerdings ein Anstieg der Einbindung auch des aSD im Bezirk Köln.

Vor allem im OLG-Bezirk Hamm führt dies zu einem wachsenden Bestand an laufend zu bearbeitenden Verfahren beim aSD der Justiz (**Tabelle 2 - Anhang**).



Für die beim aSD tätigen Begleiterinnen und Begleiter erfolgt auch eine automatisierte Erhebung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für ausgewählte Arbeitsschritte – aus Gründen des Personendatenschutzes ist diese allerdings nicht bezogen auf einzelne Personen, sondern auf Oberlandesgerichtsbezirke insgesamt (**Tabelle 3 - Anhang**).

Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Begleitung zu einem Gerichtstermin schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen 4 Stunden und 7 Stunden 30 Minuten. Im Durchschnitt ergibt sich für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter bezirksübergreifend und über den gesamten Beobachtungszeitraum ein Zeitaufwand für die Begleitung von Zeuginnen und Zeugen zu Gerichtsterminen von rund 5 Stunden 30 Minuten.

Ein Hausbesuch beansprucht im Durchschnitt rund 2 Stunden und 20 Minuten, ein Klientengespräch benötigt eine gute Stunde, wobei sich abhängig vom Gesprächsbedarf der Klientin oder des Klienten im Einzelfall naturgemäß starke Schwankungen ergeben haben. Regelmäßig werden auch Gespräche mit Dritten, namentlich mit den Eltern geschädigter Kinder, erforderlich, die sich ähnlich zeitaufwändig gestalten.

2.2.2.2 Auswertung des Berichts NKR-Nr. 3056 an den Nationalen Normenkontrollrat

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) hat das vormalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden „BMJV“) dem Nationalen Normenkontrollrat zugesichert, diesem drei Jahre nach Inkrafttreten der Normen zur psychosozialen Prozessbegleitung einen Erfahrungsbericht zukommen zu lassen.¹ Dieser Bericht, der seit dem 2. Februar 2021² vorliegt, wurde ausgewertet. Der Bericht an den Nationalen Normenkontrollrat (NKR-Nr. 3056) stellt die Erfahrungen aus der dreijährigen praktischen Anwendung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung zusammen und zeigt Möglichkeiten für eine Nachsteuerung durch den Gesetzgeber, insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt, auf.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat dem BMJV zur Vorbereitung des Berichts zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat am 20. Januar 2021 die Ergebnisse einer Erfüllungsaufwandsmessung zum Regelungsvorhaben "Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)" übermittelt.

Ursprünglich war der Nationale Normenkontrollrat davon ausgegangen, dass bundesweit für die Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung jährlich mit etwa 15.000 bis 17.000 potentiell Anspruchsberechtigten zu rechnen sei. Tatsächlich ergab sich aus den Zahlen der StPO/OWi-Statistik für den Zeitraum 2017 bis 2019, dass zwar mehr als 4.100 Personen in Deutschland im Erhebungszeitraum eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen hatten. Im Schnitt waren dies pro Jahr jedoch nur ca. 1.370 Beiordnungen und damit deutlich weniger als die ursprünglich geschätzten 15.000 bis 17.000 Fälle mit Beiordnungsberechtigung im Jahr.

Zur Klärung der Ursachen für diese Diskrepanz hat das BMJV den Fachverbänden aus dem Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung sowie des Kinder- und Opferschutzes Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen aus der Praxis zu schildern und Vorschläge für eine Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen zu unterbreiten.

Folgende Verbände haben ausweislich des Berichts an den Nationalen Normenkontrollrat Stellungnahmen bzw. eine Einschätzung abgegeben:

¹ Siehe Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, NKR-Nr. 3056, BT-Drs. 18/4621, S. 42)

²https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf;jsessionid=325366492258B96F6300B8F5529B412B.2_cid334?_blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 19.11.2021).

- der Bundesverband psychosoziale Prozessbegleitung (BPP),
- der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff),
- die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF),
- Der Paritätische Gesamtverband,
- der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V.,
- der Bundesweite Koordinierungskreis gegen den Menschenhandel e.V. (KOK)
- RECHT WÜRDE HELFEN Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. (RWH)
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- WEISSER RING e. V.

Insbesondere die Erleichterung einer Beiordnung für minderjährige Verletzte mit dem Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit für Beiordnungen in Fällen häuslicher Gewalt, die Terminbenachrichtigung der psychosozialen Prozessbegleitung und die Vergütung haben sich bei diesen Erörterungen als wesentlich herauskristallisiert. Zu der Vergütungsfrage wird ergänzend auf vgl. Abschnitt 3.6 dieses Berichts verwiesen.

2.2.2.3 Vergleich der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen

Der Bericht des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat enthält – neben Darstellungen zur Empirie der Fallzahlen, die zur Abschätzung des Erfüllungsaufwandes der neu eingeführten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung von Bedeutung sind – auch Ausführungen zu Erfahrungen und best-practice-Beispielen, die im Rahmen des Bund-Länder-Gesprächskreises „Opferschutzrechte“ ausgetauscht wurden.

Grundlage dieses Bund-Länder-Austauschs ist die Vereinbarung aller Bundesländer zu einem möglichst koordinierten Vorgehen bei der Umsetzung des Bundesrechts. Vorarbeiten für sämtliche landesrechtlichen Ausführungsregelungen, auch für die hier zu evaluierenden Rechtsnormen, wurden auf mehreren länderübergreifenden Treffen unter Beteiligung des BMJV zwischen den Bundesländern in einer interdisziplinär besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe einvernehmlich abgestimmt. Deshalb orientieren sich alle Länder mit ihren Ausführungsgesetzen an den durch die Arbeitsgruppe aufgestellten, bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“.

Die Grundlage der Evaluation bildet vor diesem Hintergrund auch der Rechtsvergleich der in den anderen Bundesländern maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Aus-

führung des PsychPbG und deren Vergleich mit dem Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens.

Länderübergreifend herrscht Einigkeit, dass eine bundesweit möglichst einheitliche Regelung erreicht und beibehalten werden soll. Ein Abweichen von den, bei allen Ländern gemeinsamen Standards würde dieses Ziel konterkarieren.

Ausgewertet wurden vor diesem Hintergrund folgende Rechtsnormen:

1. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren des Landes Baden-Württemberg vom 15.11.2016 (GBl. S. 597) nebst Ausführungsverordnung vom 02.01.2017 (GBl. S. 40)
2. Bayerisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften vom 13.12.2016 (GVBl. S. 345)
3. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren des Landes Berlin vom 23.02.2017 (GVBl. S. 222) nebst Ausführungsverordnung vom 13.04.2017 (GVBl. S. 290).
4. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren des Landes Brandenburg vom 20.12.2016 (GVBl. Nr. 29, S.1)
5. Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 499) nebst Ausführungsverordnung vom 31.08.2016 (BremGBl. S. 504)
6. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 501) nebst Ausführungsverordnung vom 20.12.2016 (HmbGVBl. S. 567)
7. Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15.09.2016 (GVBl. 160)
8. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 07.06.2016 des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. S. 109)
9. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 282) nebst Ausführungsverordnung vom 25.02.2021 (Nds. GVBl. 82)
10. Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15.12.2016 des Landes Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 549) nebst Landesverordnung über die Anerkennung von Aus- und Weiterbildung in psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 05.12.2016 (GVBl. 592)

11. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 18.01.2017 des Saarlands (Amtsbl. I S. 114) nebst Ausführungsverordnung vom 10.03.2017 (Amtsbl. I. S. 256)
12. Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 660) nebst Ausführungsverordnung vom 13.01.2017 (SächsGVBl. S. 36)
13. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 7. Juli 2017 (GVBl. LSA, S. 117)
14. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 02.12.2016 des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 859) nebst Ausführungsverordnung vom 13.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 23)
15. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 14.12.2016 (GVOBl. S. 559)

In Fortführung des länderübergreifend vereinbarten Konzepts, im Interesse der Rechtssicherheit und der bundesweit einheitlichen Praxis sehen alle Länder im Wesentlichen einheitliche Qualitätsstandards und Ausbildungsinhalte vor. Dies ermöglicht den Grundsatz einer länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen als auch von Aus- bzw. Weiterbildungen. Im Sinne eines „Opt-Out“-Modells ist für die personenbezogene Anerkennung vorgesehen, dass im Einzelfall nach Überprüfung die länderübergreifende Anerkennung verweigert werden kann.

Unterschiede zwischen den einzelnen landesrechtlichen Regelungen bestehen derzeit namentlich in den folgenden Regelungsbereichen:

1. Anforderungen an die Berufserfahrung der Berater und Beraterinnen:
Vorgesehen sind durchgängig zwei Jahre Berufserfahrung im einschlägigen Bereich, scil. im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie, teils verpflichtend, teils „in der Regel“.
2. Schutz der Vertraulichkeit der Daten der Klientinnen und Klienten:
Der Schutz erfolgt in Hessen durch eine gesonderte Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
3. Sicherstellung einer Vernetzung in die lokale Hilfestruktur:
Erfordernis der organisatorischen Anbindung an eine im Land ansässige Opferschutzereinrichtung, verpflichtend oder in vergleichbarer Weise die Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Berufsausübung bietend.
4. Regelungsdichte betreffend Fortbildung und Supervision:
Mindestvorgaben für Fortbildung, Vernetzungstreffen oder Inanspruchnahme von Supervision.

5. Befristung der Anerkennung:

Befristung nach Ermessen oder Höchstfrist (5 Jahre).

6. Vorhandensein einer gesonderten Regelung für grenzüberschreitende Beratungstätigkeiten.

7. Zuständigkeit für die Anerkennung:

Zentral auf Landesebene oder dezentral.

8. Kostenregelung:

§ 10 Absatz 1 PsychPbG ermöglicht es den Ländern, für ihren Bereich von den Vergütungsregelungen der §§ 5 bis 9 Psych-PbG abweichende Regelungen zu treffen. Davon haben Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

2.2.2.4 Anhörung des Polizeilichen Opferschutzes und der Opferschutzverbände

Aus dem Vergleich der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ergibt sich, dass Nordrhein-Westfalen - anders als einige andere Bundesländer - die Vernetzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter in deren persönlicher Verantwortung belässt.

Andere Länder bevorzugen - verpflichtend oder in vergleichbarer Weise abgesichert – die Anbindung an eine im Land ansässige Opferschutzeinrichtung, um die Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Berufsausübung zu bieten. Nordrhein-Westfalen hat auch diese Vorgabe nicht gemacht und lässt bewusst „freiberufliche“ Prozessbegleitung zu. Vor diesem Hintergrund ist auch den Opferschutzverbänden Gelegenheit gegeben worden, ihre Erfahrungen mit der Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Justiz mitzuteilen. Stellungnahmen haben abgegeben:

- Back Up - Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt, Dortmund
- Bundesverband psychosoziale Prozessbegleitung, Berlin
- Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.
- Landesverband autonomer Frauennotrufe NRW e. V.
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Einbezogen wurden weiter die Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen für den Opferschutz und – durch Vermittlung des Ministeriums des Innern – der polizeiliche Opferschutz.

2.2.2.5 Befragung von Praktikerinnen und Praktikern unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung

Im Zuge der durch das BMJV im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates veranlassten Verbändeanhörungen ergaben sich Hinweise auf eine nach wie vor bestehende Zurückhaltung in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften gegenüber dem Institut der psychosozialen Prozessbegleitung.

Um ein Meinungsbild aus der Justiz in Nordrhein-Westfalen einzuholen, wurden die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Köln und Hamm gebeten, mittels eines Fragebogens (**Anlage**) die Akzeptanz des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung aus Sicht der Richterinnen und Richter sowie der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften zu erheben, die in den letzten Jahren praktische Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung sammeln konnten.

Folgende Fragebogen kamen in den Rücklauf:

	Amtsgericht	Landgericht	Staatsanwaltschaft
Köln	8	6	15
Düsseldorf	29	14	16
Hamm	14	8	15

Die Ergebnisse der Befragung der Praktikerinnen und Praktiker wurden am 10. August 2021 im Ministerium der Justiz mit den Mitgliedern der Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung erörtert und ausgewertet.

Eine ähnliche Befragung der Anwaltschaft über die 55 örtlichen Anwaltsvereine in Nordrhein-Westfalen stieß dem gegenüber nur sehr vereinzelt auf Resonanz.

Weitere Befragungen dienten der Ermittlung von Praktikabilität und Akzeptanz der Anerkennungsverfahren nach den §§ 1 und 2 AGPsychPbG NRW bei den mit den Anerkennungsverfahren für Personen nach § 1 AGPsychPbG befassten Oberlandesgerichten und bei den Bildungseinrichtungen, deren Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt wurde.

3. Evaluationsergebnisse

Die zu evaluierenden Rechtsnormen des AGPsychPbG NRW dienen dazu, das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung innerhalb des durch die StPO und das PsychPbG vorgegebenen Rahmens zu konkretisieren und die praktische Durchführung von psychosozialer Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen zu regeln. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den einzelnen Vorschriften, bestimmt deren Zielsetzung, konkretisiert die im Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung zu untersuchenden Prüfkriterien und berichtet über die Ergebnisse ihrer Untersuchung.

3.1 Anerkennung von Personen (§ 1 AGPsychPbG)

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Nach § 3 PsychPbG sind für die fachliche Qualifikation neben einem Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem dieser Bereiche der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung und praktische Berufserfahrung in einem der zuvor genannten Bereiche erforderlich.

3.1.1 Sicherstellung eines angemessenen Qualifikationsniveaus, einer stabilisierenden Beratung und der Akzeptanz im Verfahren

§ 1 AGPsychPbG konkretisiert dies mit dem Erfordernis einer in der Regel mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung. Die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit definiert insbesondere § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung). Dazu gehören das Fehlen von Vorstrafen - insbesondere aus dem Bereich der Aussage- und Sexualdelikte -, ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht. Auch das Eintreten von Vermögensverfall kann Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit begründen.

Der Landesgesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, in der Regel auch über die notwendige Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, sowie organisatorische Kompetenz und über ausreichendes zielgruppenbezogenes Grundwissen verfügen. Vor diesem Hintergrund sieht § 1 Absatz 2 AGPsychPbG vor, dass die Anerkennung nur bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Qualifikationen versagt werden kann.

Ob damit eine ausreichende Qualitätssicherung gewährleistet werden kann, ist mit verschiedenen Erhebungsmethoden untersucht worden.

3.1.1.1 Bericht des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat

Die vom BMJV angehörten Verbände bewerten ausweislich des Berichts an den Nationalen Normenkontrollrat die Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung, für die Verletzten im Strafverfahren, positiv. Folgende Stellungnahmen sind dem Bericht des BMJV zu entnehmen:

- „Der Verein RWH (Recht Würde Helfen) teilte mit, dass die Feststellung der Justizministerkonferenz vom November 2019, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung bereits heute um ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten handele, auf der Grundlage der vorhandenen praktischen Erfahrungen geteilt werde.
- Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) sieht in seiner in Vorbereitung dieses Berichts eingeholten Stellungnahme vom August 2020 die psychosoziale Prozessbegleitung als ‚ein gutes Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren‘.
- Die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) führte in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2020 aus:

‚Grundsätzlich möchten wir die Rückmeldung geben, dass die Erfahrung mit der psychosozialen Prozessbegleitung äußerst positiv ist. Sowohl von Seiten der Betroffenen aber auch von Seiten der Richter*innenschaft erfahren Prozessbegleiter*innen sehr viel Zuspruch und wird die Möglichkeit der Prozessbegleitung als sehr hilfreich wahrgenommen.‘

- BKSF wies auch darauf hin, dass es für die Verletzten oft eine immense Belastung darstelle, ohne die Beratung auszusagen.
- Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen den Menschenhandel e.V. (KOK) betonte in seiner Stellungnahme vom 28. August 2020, dass die langjährige Erfahrung seiner Mitgliedsorganisationen zeige, dass die Betroffenen stabiler seien und besser aussagen könnten, wenn sie gut und umfassend begleitet, informiert und auf das Verfahren vorbereitet seien.“

3.1.1.2 Befragung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis

Ob die in Nordrhein-Westfalen tätigen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in der praktischen Arbeit eine Beratung von der Qualität leisten können, die mit den Vorgaben des § 1 AGPsychPbG erreicht werden sollte, war Gegenstand der in Abschnitt 3.1.1.2 erwähnten Praxisbefragung mittels des **Fragebogens 1 - Anhang**.

Durchgeführt wurde die Befragung bis Ende Juli 2021 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen.

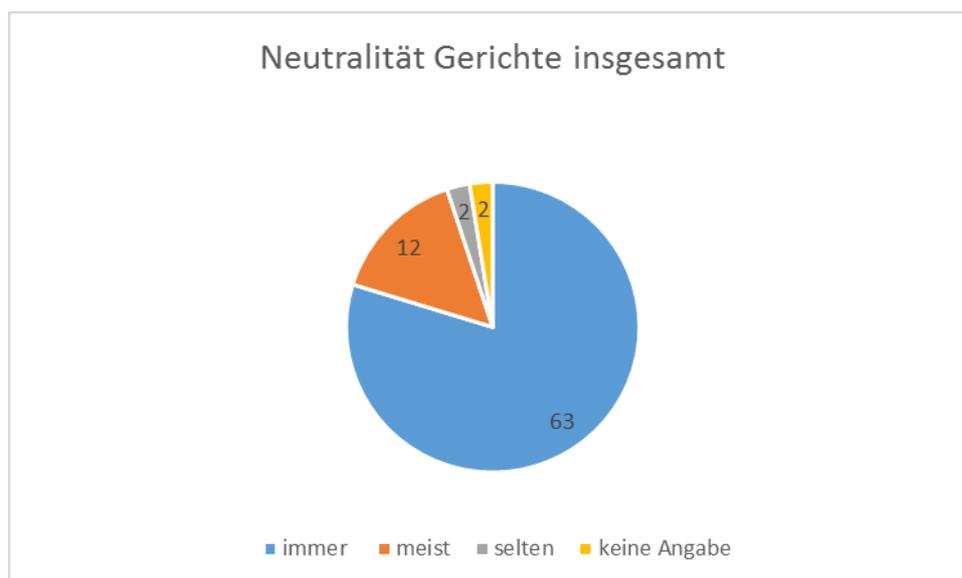
Der Rücklauf betrug 79 Fragebögen aus der Richterschaft (Amtsgerichte 51 Rücksendungen, Landgerichte 28 Rücksendungen) und 46 Fragebögen aus den Staatsanwaltschaften.

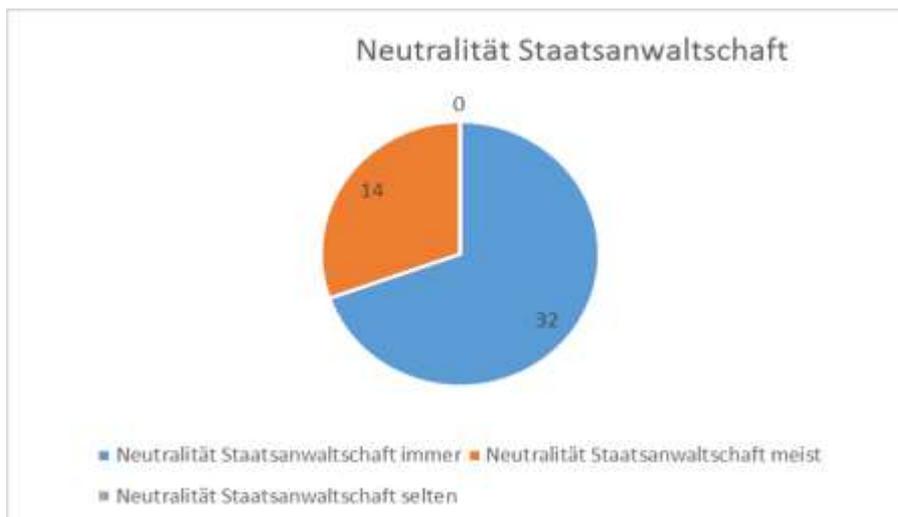
10 Richterinnen und Richter hatten deutlich mehr Erfahrungen gesammelt als alle anderen (mehr als 10, teilweise mehr als 20 Verfahren mit einer Beiordnung). Deren Antworten wurden als „Expertenmeinung“ zusätzlich gesondert ausgewertet.

Die Auswertung der Fragebögen ergab sich im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

- 1) Bis auf wenige Ausnahmen sehen die Justizpraktikerinnen und Justizpraktiker das Neutralitätsgebot durch die Prozessbegleitung immer oder zumindest meist gewahrt.**

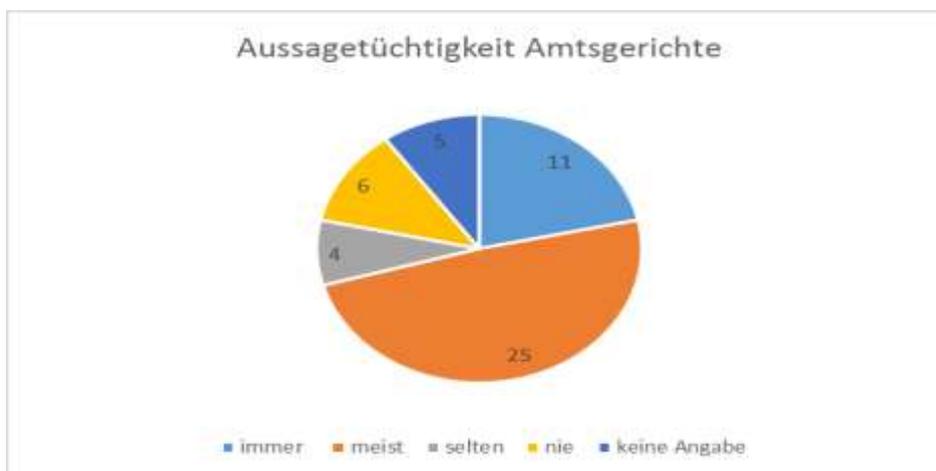
*Fragestellung: Wurde in den Verfahren durch die psychosoziale Prozessbegleitung das Gebot der **Neutralität** gewahrt.*





- 2) Die Justizpraktikerinnen und Justizpraktiker sehen weit überwiegend (zu ca. 70%) die Aussagetüchtigkeit der Zeugen durch die Prozessbegleitung gestärkt, im Landgericht häufiger als im Amtsgericht.

Fragestellung: Hat die psychosoziale Prozessbegleitung dazu beigetragen, die Aussagetüchtigkeit der Zeugin/ des Zeugen in der Hauptverhandlung zu verbessern?

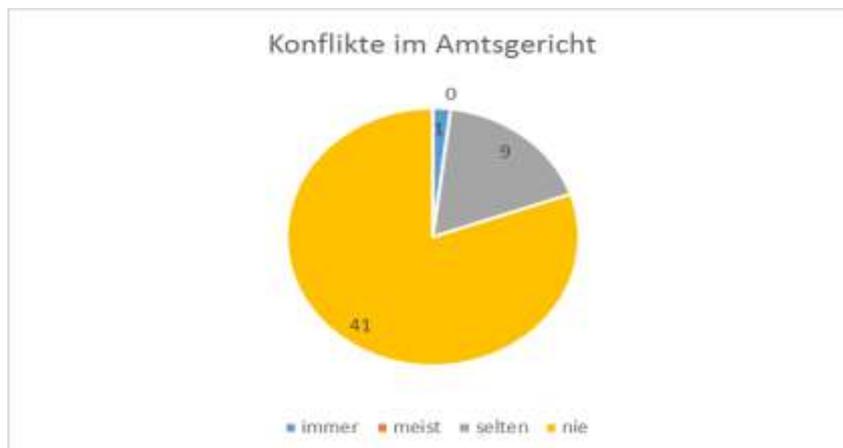


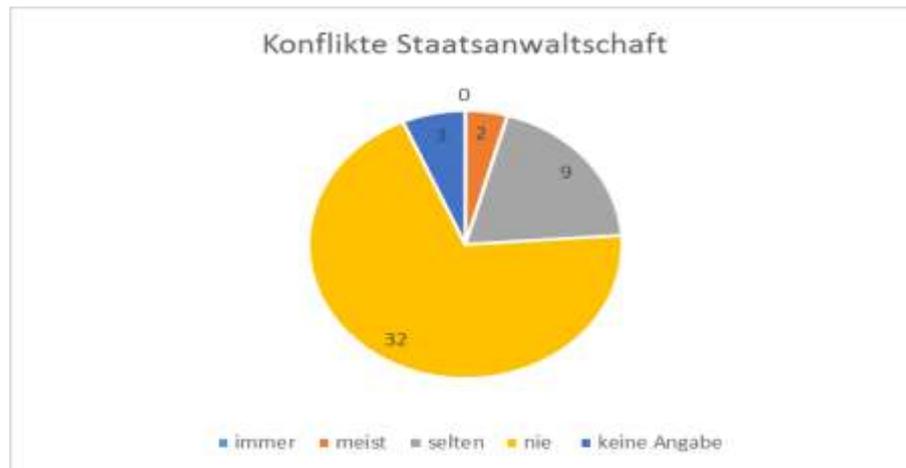
Ähnlich positiv fällt das Urteil der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus, die Erfahrungen mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung sammeln konnten.



3) Konflikte in der Hauptverhandlung werden aufgrund der Einbindung einer psychosozialen Prozessbegleitung nicht bzw. nur selten festgestellt.

Fragestellung: War die psychosoziale Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung Anlass für Konflikte mit der Verteidigung?





- 4) In der Hauptverhandlung erkennen vor allem die Richter und Richterinnen am Landgericht für sich eine Entlastung in der Prozessbegleitung (Amtsgericht 44%, Landgericht 50%, Staatsanwaltschaft 28%).

Fragestellung: Wurde durch die psychosoziale Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung eine Entlastung erreicht?





- 5) Signifikant besser bewerten die „Experten“ die Entlastungswirkung: 40% sehen sich bei der Vorbereitung, 70% in der Hauptverhandlung entlastet. Ausnahmslos alle 10 Experten sehen auch positive Effekte auf die Aussagefähigkeit der Zeuginnen und Zeugen.



3.1.1.3 Rückmeldungen aus der Anwaltschaft

Rückmeldungen aus der Anwaltschaft erreichten das Ministerium der Justiz trotz Versendung eines Fragebogens an alle örtlichen Anwaltsvereine des Landes nur vereinzelt und nur nach Vermittlung durch eine Beratungsstelle. Die Rechtsanwältinnen, die sich zu ihren Erfahrungen geäußert haben, beschreiben die psychosoziale Prozessbegleitung als hilfreiche Unterstützung für die Opferzeuginnen und Opferzeugen, die deren Aussagetüchtigkeit zugutekomme. Sie bestätigen auch den Eindruck der Richterinnen und Richter, dass die Begleitungen die Neutralität einhalten und es selten oder nie zu Konflikten mit der Verteidigung komme.

Eine Rechtsanwältin plädiert – insoweit in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umfrage des BMJV im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats (zu vgl. Abschnitt 2.2.2.2) – ausdrücklich für eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Deliktsgruppen wie Stalking und häusliche Gewalt und für eine Beiordnungsmöglichkeit von Amts wegen.

3.1.2 Vernetzung und Aufbau einer lokalen Hilfestruktur

Nordrhein-Westfalen hat - anders als einige andere Bundesländer - die Vernetzung in die lokale Hilfestruktur in der Verantwortung der psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. des psychosozialen Prozessbegleiters belassen. Nach § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum AGPsychPbG tragen die psychosozialen Prozessbegleitungen selbst Sorge für die gebotene örtliche Vernetzung und Kooperation mit anderen Stellen, die in der Opferberatung tätig sind. Dazu heißt es in der Begründung zu § 4 AGPsychPbG:

„Nach dem Konzept des Bundesgesetzgebers - das beispielsweise in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG zum Ausdruck kommt - sollen die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Interesse einer effektiven Opferbegleitung mit den sonstigen örtlichen Hilfsangeboten für Opfer „vernetzt“ sein. In der Regel werden psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter daher an bestimmten örtlichen Tätigkeitsschwerpunkten tätig werden ..., wenn nicht andere sachliche Gründe - beispielsweise spezielle Bedürfnisse eines Opfers, die von einer ortsnahen Begleiterin oder einem ortsnahen Begleiter nicht bedient werden können - vorliegen. Für den Fall, dass ein Opfer selbst eine bestimmte Begleiterin oder einen bestimmten Begleiter benennt, obliegt die Einschätzung, ob ausreichende Kenntnisse des örtlichen Opferhilfenetzwerks vorhanden sind, nach dem Konzept des § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG hingegen vorrangig den Begleiterinnen und Begleitern selbst.“

Andere Bundesländer bevorzugen die Anbindung an eine im Land ansässige Opferschutzeinrichtung, verpflichtend oder in vergleichbarer Weise, um die Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Berufsausübung zu bieten.

Zu evaluieren war daher, ob die Vernetzung in „Eigenregie“ in Nordrhein-Westfalen erfolgreich gelungen ist. Wichtige Kooperationspartner der psychosozialen Prozessbegleitung sind u. a. der polizeiliche Opferschutz, die Opferschutzbeauftragten und beratend oder therapeutisch tätige Einrichtungen.

3.1.2.1 Befragung der Kreispolizeibehörden

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat eine Auswahl der Kreispolizeibehörden, ausgewählt nach Behördengröße, Organisation und Vergleichbarkeit zu den praktischen Erfahrungen im Umgang mit der psychosozialen Prozessbegleitung abgefragt. Die Antworten bieten ein repräsentatives Bild der Verfahrensweise bei der Polizei Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich merkt jedoch das Ministerium des Innern an, dass in dem Themenkontext eine Rückmeldung über Art und Weise der psychosozialen Prozessbegleitung (erfolgt, nicht erfolgt, abgelehnt, genehmigt) nicht vorgesehen ist und mithin eine valide Datenlage polizeilicherseits nicht vorliegen kann.

Grundsätzlich werden Opfer im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes und bereits im Erstkontakt durch die Sachbearbeitung bei der Anzeigenerstattung auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen, indem das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt und ausgehändigt wird. In dem Merkblatt wird auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung und auch auf weitere hilfreiche Informationen und Broschüren für Opfer einer Straftat hingewiesen.

Zusätzlich weisen die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden regelmäßig bei Opferschutzgesprächen auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hin. Die Kreispolizeibehörden berichteten weiter, dass auch in persönlichen Beratungsgesprächen auf diese Möglichkeit hingewiesen wird und bei Erfüllung der Voraussetzungen und Einverständnis des Opfers eine Direktvermittlung an die entsprechenden Stellen erfolgt.

So teilte die Kreispolizeibehörde Wuppertal zum Beispiel mit, dass insbesondere bei Sexualdelikten und anderen Gewalttaten und unter Beteiligung von Kindern und/oder Jugendlichen entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt und die Tätigkeit der besonders geschulten Prozessbegleiterinnen und -begleiter erklärt wurde.

Die Kreispolizeibehörde Herford berichtete, dass im Missbrauchskomplex Lüdge (BAO Eichwald) die Sorgeberechtigten der damals minderjährigen Opfer über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung und die Internetsuche der justiziellen Datenbank umfassend informiert sowie die Vermittlung und Kontakt zu örtlichen Hilfeeinrichtungen angeboten wurde.

Vereinzelt erfolgt die Vermittlung durch ortsansässige Hilfsorganisationen auch an „freiberufliche“ Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Für die polizeiliche Praxis ist es dabei unerheblich, ob das Opfer an freiberufliche Prozessbegleiterinnen oder -begleiter oder an solche, die an einer Opferschutzeinrichtung angebunden sind, vermittelt wird. Wichtigstes Ziel ist es aus polizeilicher Sicht, zeitnah eine anerkannte Prozessbegleitung zu finden, die das Opfer thematisch vollumfänglich informieren und unterstützen kann. Opfer werden zudem durch die Aushändigung von Broschüren (z. B. Flyer „Die psychosoziale Prozessbegleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren – Information für Verletzte im Strafverfahren“) weitergehend informiert.

Insgesamt erfolgt nach Einschätzung der Kreispolizeibehörden eine gute Zusammenarbeit zwischen den Hilfsorganisationen, Beratungsstellen und dem polizeilichen Opferschutz. Allerdings erfolge eine Rückmeldung an den polizeilichen Opferschutz durch die Prozessbegleitung regelmäßig nur auf Anfrage.

Abschließend lässt sich nach Einschätzung des Ministeriums des Inneren festhalten, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein sehr gutes Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren darstelle und in den letzten vier Jahren eine sehr gute Vernetzung zwischen dem polizeilichen Opferschutz und den lokalen Hilfsstrukturen erfolgt sei. Die derzeitigen Regelungen seien erprobt und hätten sich als durchführbar erwiesen. Die psychosoziale Prozessbegleitung stärke die Opfer und informiere sie über das Strafverfahren, sodass sie als gut vorbereitete Zeuginnen und Zeugen am Strafprozess teilnehmen könnten.

3.1.2.2 Stellungnahme der Beauftragten für den Opferschutz

Die Beauftragte für den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen beurteilt die Zulassung „freiberuflicher“ Prozessbegleitungen neben den als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter ausgebildeten Angehörigen des aSD uneingeschränkt positiv:

„Die Vernetzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit den örtlichen Hilfesystemen ist gewachsen und gut, unabhängig davon ob es sich um Angehörige des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder um Angehörige freier Träger handelt. In Arbeitsgruppen, „runden Tischen“ o.ä. vor Ort sind sie gut integriert. Auch zu dem Team besteht ein guter und vertrauensvoller Kontakt. Insbesondere bei auftretenden strafrechtlichen oder strafprozessualen Fragen im Zuge der Begleitung oder bei Verzögerungen bei der Beordnung wird das Team vielfach eingebunden.“

Von großem Vorteil ist nach Ansicht der Beauftragten für den Opferschutz dabei, dass eine landesweit gut vernetzte ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiterin ihrem Team angehört und für Fragen, Anregungen und Hinweise auf Schwachstellen auf kollegialer Ebene Ansprechpartnerin ist. Verbesserungsbedarf sieht die Opfer-

schutzbeauftragte zwischen dem justiziellen Bereich und den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern vor Ort. Mit Blick auf den polizeilichen Opferschutz und ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte regt sie an, in jedem Landgerichtsbezirk eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter (und eventuell noch eine Vertretungsperson) als niederschwellige Ansprechperson zu benennen, damit grundsätzliche Fragen zur Beiordnung oder spezielle Tätigkeitsschwerpunkte sowie Kapazitäten schnell und ohne zeitaufwändige Abfragen in Erfahrung gebracht werden könnten.

3.1.2.3 Befragung beratend tätiger Einrichtungen

Der Berufsverband psychosozialer Prozessbegleitung e. V. (bpp) sieht freiberufliche Prozessbegleitung als unproblematisch an, solange diese in einem Netzwerk mit anderen Anbietern erfolge, in welchem kollegiale Fallberatung und Intervision durchgeführt werde.

Der Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen NRW e. V. berichtet von regionalen und überregionalen Arbeitsgremien, in denen anerkannte Prozessbegleitungen sich regelmäßig austauschten. Die Gremien seien in Bezug auf Trägergebundenheit heterogen besetzt und ermöglichten über den fachlichen Austausch hinaus auch die Vermittlung einer Prozessbegleitung, wenn sich dies aufgrund von Wohnortnähe, zuständigem Gerichtsbezirk oder der gebotenen Trennung von Beratung und Prozessbegleitung, empfehle. Auch die Qualitätsstandards könnten so stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Wünschenswert seien aber vom Land finanzierte Fortbildungs- und Supervisionsangebote, um künftig den Austausch aller an einem Strafverfahren beteiligter Professionen zu ermöglichen.

Auch dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbunds NRW e. V. sind Arbeitskreise in Düsseldorf und Köln bekannt, in denen sich psychosoziale Prozessbegleitungen treffen und ggf. auch weitere Professionen wie Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einladen. Auch Schulungen bei der Polizei würden durchgeführt. Dennoch gestalte sich die interdisziplinäre Vernetzung nicht grundsätzlich erfolgreich. Nicht alle Prozessbegleitungen nähmen an den Netzwerktreffen teil. Aus dem Bereich der Frühen Hilfen habe man positive Erfahrungen mit Netzwerken gesammelt, die auf einer gesetzlichen Verankerung und finanziellen Förderung beruhten. Voraussetzung seien verbindliche Regelungen und die Ausstattung mit Ressourcen.

Der Landesverband der autonomen Frauen-Notrufe NRW e.V. teilte - aus der Verbandsperspektive - mit, dass es in erster Linie die Trägereinrichtungen, aber auch einzelne dort angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien, die die Erfüllung der im Ausführungsgesetz genannten Bedingungen an die psychosoziale Prozessbegleitung im Blick hätten und diese aktiv initiierten, gestalteten oder sich verantwortlich an der Ausgestaltung vor Ort und regional beteiligten. Nicht selten seien örtlich-

regionale Arbeits- und Vernetzungsgremien durch Mitgliedseinrichtungen initiiert und gegründet worden. Welche Schwerpunkte sich diese Arbeits- und Vernetzungsgremien gäben, liege in den besonderen Herausforderungen vor Ort bzw. orientiere sich an den Vorgaben des Ausführungsgesetzes. Auch Supervisionen und kollegiale Beratung fänden häufig innerhalb der Arbeits- und Vernetzungsgremien statt bzw. würden über diese oder einzelne Trägerinstitutionen organisiert und auch teilweise finanziert werden.

Die Bandbreite der beteiligten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter variere von Landgerichtsbezirk zu Landgerichtsbezirk und lasse sich nicht einheitlich beschreiben. Es gebe aber Arbeits- und Vernetzungsgremien, in denen sowohl Trägermitarbeitende als auch Freiberufliche gemeinsam aktiv seien. An manchen Orten seien auch die Mitarbeiter des aSD in den Gremien aktiv.

Die Beratungsstelle „Back Up“ für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Dortmund hingegen beklagt grundsätzlich die fehlende institutionalisierte Vernetzung mit den Beratungsstellen und sieht auch die Einbindung des aSD kritisch, weil Beschäftigte des aSD auch als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer tätig werden können. Die Beratungsstelle arbeite nach dem Grundsatz, dass Arbeit mit Opfern personell klar von der Täterarbeit zu trennen sei. Als Beratungsstelle nehme man zudem eine „bewusst parteiliche“ Position ein, die die Perspektive der Opfer in den Mittelpunkt stelle. Back Up weist zudem darauf hin, dass es für Opfer menschenfeindlich motivierter Gewalt von zentraler Bedeutung sei, ein möglichst passgenaues Beratungsangebot wahrnehmen zu können. So sei bei einem antimuslimischen Übergriff eine Beratung durch eine Person, die ein Kopftuch trage oder eine Beratung durch eine „person of color“ bei einer rassistischen Attacke in besonderem Maße entlastend.

3.1.3 Grenzüberschreitende Beratungstätigkeit

Niedersachsen verfügt über eine Regelung die Berufsausübung im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs betreffend. Als anerkannt gilt auch, wer nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen als Dienstleisterin oder Dienstleister Tätigkeiten als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ausübt und als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, diese Person den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat. Ein vergleichbarer Fall ist in Nordrhein-Westfalen im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

Lediglich in einem Fall berichtet die Beauftragte für den Opferschutz in ihrem Dritten Jahresbericht über die umgekehrte Konstellation, in der das Problem durch ihre Vermittlung gelöst werden konnte.

„Eine Psychosoziale Prozessbegleiterin wandte sich in einem entsprechenden Fall an uns. Sie betreute zu dem Zeitpunkt einen 16jährigen Jungen mit niederländischer Staatsangehörigkeit, der über einen langen Zeitraum von seinem Vater in den Niederlanden missbraucht worden war. Nun wollte der Junge die Taten in den Niederlanden zur Anzeige bringen. Ihm war es jedoch sehr wichtig, aufgrund des bereits bestehenden Vertrauensverhältnisses trotz eines Verfahrens in den Niederlanden von der deutschen Psychosozialen Prozessbegleiterin betreut zu werden. Die Psychosoziale Prozessbegleiterin fragte nun an, ob eine Begleitung in den Niederlanden möglich sei und von wem ggf. die Kosten, insbesondere anfallende Reisekosten, getragen werden würden.

Von hier aus wurde daraufhin zunächst Kontakt mit der deutschen Verbindungsbeamtin im Büro für Euroregionale Zusammenarbeit aufgenommen. Die Verbindungsbeamtin teilte auf Nachfrage mit, dass die Psychosoziale Prozessbegleiterin den Jungen jederzeit als Vertrauensperson begleiten könne. Es sei jedoch von Vorteil, eine solche Begleitung mit der zuständigen Polizeibehörde abzustimmen. Grundsätzlich sei im Falle eines Prozesses in den Niederlanden die Slachtofferhulp NL mit der Betreuung eines Geschädigten befasst. Diese würde auch die Begleitung in einer Verhandlung übernehmen. Die Kosten des Jungen inklusive der entstehenden Reisekosten würden erstattet werden, die der deutschen Psychosozialen Prozessbegleiterin entstehenden Kosten jedoch nicht. Diese Informationen wurden an die Psychosoziale Prozessbegleiterin weitergegeben, gleichzeitig nahmen wir Kontakt mit einem uns bekannten zuständigen Mitarbeiter der Slachtofferhulp NL auf und schilderten den Fall.

Die gut ausgebauten Strukturen der niederländischen Opferhilfe ermöglichen eine umfassende und durchgängige Begleitung und Betreuung von Betroffenen. Die Psychosoziale Prozessbegleiterin hat im weiteren Verlauf nach positiver Kontaktaufnahme mit der Slachtofferhulp NL die Betreuung des Jungen mit dessen Einverständnis in die Niederlande abgegeben.“

3.1.4 Ergebnis

Im Ergebnis gewährleisten die Regelungen des AGPsychPbG über die Anerkennung von Personen eine qualitativ hochwertige Beratung. Die teilweise aus der Anwaltschaft geäußerten Befürchtungen, es werde im Verhältnis der Betreuerin oder des Betreuers zum Verletzten zu einer unabsichtlichen Beeinflussung der Aussage kommen oder es werde dem Verletzten aufgrund des Konformitätsdrucks die Korrektur einer vorherigen Aussage erschwert (Neuhaus, StV 2017, 55), hat sich empirisch in Nordrhein-Westfalen nicht bestätigt.

Auch ein praktischer Bedarf nach detaillierteren Regelungen oder einer Regelung für grenzüberschreitende Fälle hat sich im Beobachtungszeitraum nicht ergeben.

Allein der Landesverband des deutschen Kinderschutzbundes NRW e. V. erachtet eine Anbindung der Begleiterinnen und Begleiter an eine Opferschutzeinrichtung als sinnvoll, weil dies mit mehr Kontinuität und Vernetzung verbunden wäre. Dem widersprechen die Erfahrungen des Landesverbandes der autonomen Frauen-Notrufe NRW e.V., der durchaus Kenntnis von Gremien hat, an denen sich auch freiberuflich tätige Begleiterinnen und Begleiter beteiligten. Auch die Erfahrungen der Polizei und der Beauftragten für den Opferschutz sprechen dafür, dass weniger die institutionelle Anbindung der Prozessbegleitungen an eine Opferschutzeinrichtung entscheidend ist als das Angebot an Vernetzungstreffen und organisierten Möglichkeiten zum Austausch. Grundsätzliche Einwände sind daher auch gegen die Anerkennung psychosozialer Prozessbegleitungen, die organisatorisch nicht an eine Trägerorganisation angebunden sind, nicht zu erheben. Vielmehr zeigt sich, dass die von der Beratungsstelle Back Up geforderte Diversität der Beratungsangebote gerade durch freiberuflich tätige Beratende gefördert werden kann. Allerdings ist der *interdisziplinäre* Austausch nach dem Eindruck aller Beratungsstellen verbesserungswürdig.

3.2 Länderübergreifende Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen (§ 2 i. V. m. §§ 4 Absatz 3 und 9 Absatz 3 AGPsychPbG)

§ 2 AGPsychPbG normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Aus- und Weiterbildungen“ im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG. Dabei steht die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Land der Anerkennung nach § 2 AGPsychPbG gleich (§ 9 Absatz 3 AGPsychPbG).

3.2.1 Gewährleistung einer bundesweit einheitlich hohen Qualität der Aus- und Weiterbildung

Erreicht werden soll die Entwicklung geeigneter didaktischer und methodischer Konzepte zur Vermittlung der Inhalte, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung durchzuführen. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer bundesweit einheitlichen Praxis enthält § 9 Absatz 3 AGPsychPbG den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung von Weiterbildungen. Dies dient nicht zuletzt auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

3.2.1.1 Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter bzw. zur psychosozialen Prozessbegleiterin nach § 3 Absatz 2 AGPsychPbG dem Ministerium der Justiz. Mit dem Antrag auf Anerken-

nung sind vom Antragsstellenden Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

Das Gesetz verzichtet bewusst auf detaillierte Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung. Form, Dauer und Teilnehmerzahl sind so zu bemessen, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können. Näherer Vorgaben macht das AGPsychPbG nicht, um für die Angebote an Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung eine hinreichende Flexibilität zu gewährleisten. Konkretisiert werden allerdings die in § 2 Absatz 2 AGPsychPbG benannten Inhalte der Aus- und Weiterbildungen in den §§ 5 und 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 02.01.2017 (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung, GV NRW S. 103).

Das Ministerium der Justiz hat bei der Erstellung der Verordnung die bundeseinheitlichen „Mindeststandards Weiterbildung“, die von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „psychosoziale Prozessbegleitung“ im Jahr 2014 aufgestellt wurden und auf deren Einhaltung sich alle Länder geeinigt haben, als vorrangige Quelle herangezogen. Die Einhaltung der bundeseinheitlichen „Mindeststandards für Weiterbildung“ ist die notwendige Voraussetzung des Prinzips der länderübergreifenden Anerkennung.

Ergänzend wurden bei der Erstellung der Verordnung berücksichtigt:

- die „Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren“, herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), veröffentlicht im Jahr 2012,
- die „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren“ vom „Arbeitskreis der Opferhilfen“ (ado), 2012,
- die „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium, Stand 2015, und
- die „Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, herausgegeben vom Bundesverband psychosoziale Prozessbegleitung e. V., 2. überarbeitete Auflage aus Januar 2016.

Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln nach § 2 Absatz 3 AGPsychPbG die Vorlage von Nachweisen über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten und die Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung verlangen. Mit Ausnahme der niedersächsischen Qualitätsstandards (vgl. dazu sogleich, Ziffer 3.2.1.2) sind die fachlichen Standards unverändert gültig.

Der Berufsverband psychosoziale Prozessbegleitung e. V. (bpp) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsinhalte nicht isoliert, sondern

in Verbindung mit einem Studium der sozialen Arbeit bzw. anerkannten äquivalenten Studiengängen zu bewerten seien und deshalb eine qualitativ hochwertige Beratung gewährleisten könnten.

Insgesamt sind in Nordrhein-Westfalen seit dem 2. Januar 2017 insgesamt 17 Anerkennungsverfahren durch das Ministerium der Justiz durchgeführt worden. Vereinzelt erforderliche Rückfragen wurden durch die Antragsteller zeitnah durch Übersendung aussagekräftiger Unterlagen beantwortet. Sämtliche Anträge konnten - teilweise mit Maßgaben - positiv beschieden werden. Die in den zu evaluierenden Vorschriften vorgesehene Verfahrensweise und Regelungsdichte hat sich aus Sicht des Ministeriums der Justiz bewährt. Beschwerden oder kritische Rückmeldungen der Antragsstellenden liegen nicht vor.

3.2.1.2 Verfahrensweise in Niedersachsen

Niedersachsen hat seine Standards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Februar 2017 in einer 2. Auflage veröffentlicht und dabei inhaltlich weiterentwickelt. Zudem hat Niedersachsen im Jahr 2021 aktualisierte „Mindeststandards für die Aus- oder Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung, Näheres zu den Inhalten der Aus- oder Weiterbildung sowie zur Praxiserfahrung der lehrenden Personen“ als Anlage zur Niedersächsischen Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) vom 25.02.2021 verbindlich festgeschrieben.

Die niedersächsischen Regelungen enthalten detaillierte Regelungen zu den im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu vermittelnden Inhalten und Arbeitstechniken mit teilweise genauen Vorgaben für die dabei anzuwendenden Methoden und dem jeweils zu erbringenden zeitlichen Aufwand.

Diese Detailtiefe der Regelungen Niedersachsens führte im Jahre 2021, vor dem Hintergrund des Grundsatzes der länderübergreifenden Anerkennung, in einem Fall, in dem die Anerkennung eines Zertifikatskurses sowohl in Niedersachsen als auch in Nordrhein-Westfalen beantragt und bewilligt worden war, zu einem erhöhten Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.

Verursacht wurde das Problem durch die Corona-Pandemie. Die Anbieterin oder der Anbieter einer Aus- und Weiterbildung ist nach § 7 Absatz 2 AGPsychPbG NRW verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten. Da die Anbieterin ihr ursprünglich geplantes didaktisches Konzept wegen der pandemiebedingten Einschränkungen für den Präsenztunterricht im zweiten Halbjahr 2021 nicht durchführen konnte, beantragte sie am 08.04.2021, das Curriculum mit Rücksicht auf die Einschränkungen des Präsenzbetriebs durch die Corona-Pandemie teilweise auf digitale Unterrichtsformen umstellen zu dürfen. Um widerstreitende Entscheidungen zu vermeiden, musste in Nordrhein-Westfalen die Prüfung des Antrags durch Niedersachsen abgewartet werden. Erst

mit Bescheid vom 08.08.2021 - nach einer positiven Bescheidung aus Niedersachsen - konnte die Umstellung des Curriculums mit der Maßgabe anerkannt werden, dass bis zu 25% der Präsenzzeiten mit Ausnahme der Supervision in digitaler Form asynchron nachgearbeitet werden durften.

3.2.2 Ergebnis

Die Vorschriften des AGPsychPbG zur Anerkennung von Aus- und Fortbildungsangeboten haben sich im Berichtszeitraum bewährt. Weder Rechtsstreitigkeiten noch andere Unstimmigkeiten - die Anerkennungen aus Nordrhein-Westfalen betreffend - sind im Berichtszeitraum bekannt geworden.

Voraussetzung für die erforderliche Koordination zwischen den Ländern ist allerdings ein regelmäßiger Austausch der Anerkennungsbescheide und eine Abstimmung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Länder. Es muss sichergestellt werden, dass alle Anerkennungsstellen stets darüber unterrichtet sind, welche anderen Stellen gleichfalls Anerkennungsverfahren betreiben. Sichergestellt wird dies derzeit durch einen regelmäßigen Austausch über die in Nordrhein-Westfalen angesiedelte Koordinierungsstelle der psychosozialen Prozessbegleitung.

3.3 Anerkennungsverfahren bei den Oberlandesgerichten (§§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2, 6 und 8 AGPsychPbG i. V. m. § 4 Absatz 2 der Ausführungsverordnung)

§ 3 AGPsychPbG weist die Zuständigkeit für die personenbezogene Anerkennung in dem großen Flächenland Nordrhein-Westfalen den ortsnahen Oberlandesgerichten zu.

§ 4 bestimmt, dass für die Anerkennungen ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Nachweisen über die wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen notwendig ist. Ein durch die Antragsteller im personenbezogenen Anerkennungsverfahren beizubringendes Führungszeugnis ist dabei in der Regel als Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ausreichend.

Nach § 6 Absatz 1 AGPsychPbG ist die Anerkennung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich, ebenso wie Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nach § 8 AGPsychPbG.

3.3.1 Praktikabilität und Akzeptanz der Vorschriften

Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind zur Praktikabilität und Akzeptanz des Anerkennungsverfahrens befragt worden (**Fragebogen 2 - Anhang**) und haben übereinstimmend berichtet, dass Anerkennungsverfahren sei in § 4 Absatz 2 AGPsychPbG hinreichend praktikabel und detailliert geregelt. Auch die nach § 4 Absatz 2 AGPsychPbG i. V. m. § 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung

vorzulegenden Unterlagen seien regelmäßig ausreichend, um eine Zuverlässigkeitsprüfung sachgerecht durchzuführen.

Dies betrifft ausdrücklich auch das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Beschäftigte des aSD nach § 4 Absatz 2 der Ausführungsverordnung. Da sich die persönliche Zuverlässigkeit der Beschäftigten des aSD - abgesehen vom Erfordernis des fehlenden Insolvenzverfahrens, zu dem eine entsprechende Erklärung abzugeben ist - anhand der Personalakte feststellen lässt, haben die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte keine Bedenken gegen die Vereinfachung des Antragsverfahrens für diesen Personenkreis. Die Nummern 15 und 16 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sehen überdies vor, dass dem Dienstvorgesetzten Mitteilungen über relevante Strafverfahren zu machen sind, sodass von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden könne.

Die Anerkennung einer psychosozialen Prozessbegleitung in einem anderen Land steht der Anerkennung in Nordrhein-Westfalen nach § 9 Absatz 1 AGPsychPbG gleich. Dies gilt nicht, soweit der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters dauerhaft in Nordrhein-Westfalen liegt oder nach Nordrhein-Westfalen verlagert wird. Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben übereinstimmend berichtet, dass es keine Hinweise darauf gegeben habe, dass diese Regelung zur länderübergreifenden Anerkennung unerwünschte Nebeneffekte im Sinne eines „forum shoppings“ nach sich gezogen habe.

Allein die Feststellung, ob die absolvierten Studien im Rahmen der Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitung einem Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie gleichgesetzt werden könnten (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 PsychPbG), erweise sich in der Praxis teilweise als schwierig.

Durch das Oberlandesgericht Köln wurde in drei Fällen die Anerkennung versagt, in denen folgende Qualifikationen vorlagen:

- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen in den Fächern Lernhilfe, Erziehungshilfe, Deutsch;
- Magisterprüfung im Hauptfach Deutsche Philologie mit den Nebenfächern Philosophie und Pädagogik;
- Bachelor-Abschluss „Gender and Diversity“ mit abgeschlossener Fortbildung zur „Fachberaterin für Psychotraumatologie“.

Im September wurde durch eine Länderumfrage bekannt, dass in Rheinland-Pfalz eine „staatlich anerkannte Arbeitserzieherin“ eine Voranfrage an das dortige Ministerium der Justiz gerichtet hatte, um vor Beginn der Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung abzuklären, ob ihre berufliche Qualifikation dazu ausreiche. Dies

gab Anlass zu einer Länderumfrage. In Nordrhein-Westfalen war kein Parallelfall bearbeitet worden.

Vor diesem Hintergrund wird aus der Praxis angeregt, einheitliche Prüfungskriterien zu erarbeiten und einen Katalog über vergleichbare oder gleichzusetzende Studien- und Berufsausbildungsabschlüsse zu erstellen.

3.3.2 Praktische Relevanz der ergänzenden Vorschriften

Von der Möglichkeit, nach § 6 Absatz 2 AGPsychPbG im Anerkennungsbescheid Nebenbestimmungen zu erlassen oder eine Anerkennung nach § 8 AGPsychPbG zurückzunehmen oder zu widerrufen, haben die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

3.3.3 Befristung und Verlängerung der Anerkennung

Nach § 6 Absatz 1 AGPsychPbG ist die Anerkennung zu befristen. Den Befristungsintervall von 5 Jahren halten die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte übereinstimmend für angemessen. Es sei sachgemäß, in Übereinstimmung mit dem Befristungsintervall der Dolmetscher und Übersetzer nach Ablauf dieser Zeit erneut zu prüfen, ob die anerkannte Person weiterhin die Voraussetzung für eine Anerkennung erfülle und die Fortbildungspflichten aus § 5 Absatz 2 Satz 1 AGPsychPbG nachweisen könne.

Da die ersten Anerkennungen nach § 1 AGPsychPbG zum 2. Januar 2017 von den Präsidenten und der Präsidentin der Oberlandesgerichten ausgesprochen wurden, sind die ersten Verlängerungsanträge nach Ablauf von 5 Jahren dort ab Ende 2021 eingegangen und bearbeitet worden.

Mit Stand Ende Januar 2022 haben die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte 48 Verlängerungsanträgen der anerkannten psychosozialen Prozessbegleitungen stattgegeben.

Insgesamt zeigt sich jedoch ein Rückgang des Angebots an psychosozialer Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen, weil nicht alle bislang anerkannten Prozessbegleitungen mit Ablauf des Befristungsintervalls Verlängerungsanträge gestellt oder sogar konkret mitgeteilt haben, sie beabsichtigten nicht, eine erneute Anerkennung zu beantragen.

Die Auswirkungen zeigt die nachfolgende Übersicht:

Übersicht über die psychosozialen Prozessbegleitungen im Vergleich				
Bezirk	Stand August 2021		Stand Januar 2022	
	aSD	andere/freie Träger	aSD	andere/freie Träger
Aachen	2	Aachen: 5 Eynatten: 1	2	Aachen: 5 Eynatten: 1
Arnsberg	2	Arnsberg: 4	2	Arnsberg: 2
Bielefeld	1	Bielefeld: 13 Herford: 3 Gütersloh: 1 Minden: 1 Vlotho: 1 Steinhangen: 1	0	Bielefeld: 12 Herford: 3 Minden: 1 Vlotho: 1 Steinhangen: 1
Bochum	3	Bochum: 4	2	Bochum: 2
Bonn	3	Bonn: 2 Euskirchen: 1 Brühl: 1 Hürth: 1 Troisdorf: 1	3	Bonn: 1 Euskirchen: 1 Brühl: 1 Hürth: 1 Troisdorf: 1
Detmold	2	Detmold: 5	1	Detmold: 5
Dortmund	3	Dortmund: 2 Kamen: 2 Unna: 1	3	Dortmund: 2 Kamen: 1 Unna: 1
Duisburg	3	Duisburg: 3 Oberhausen: 1	2	Duisburg: 1
Düsseldorf	3	Düsseldorf: 4 Neuss: 1 Ratingen: 1	2	Düsseldorf: 4

Essen	4	Essen: 4 Gelsenkirchen: 1	4	Essen: 2
Hagen	2	Angebote für Hagen aus Arnsberg, Siegen, Dortmund und Kamen	2	Angebote für Hagen aus Arnsberg, Siegen, Dortmund und Kamen
Köln	4	Köln: 9 Leverkusen: 4 Kerpen: 1	4	Köln: 3 Leverkusen: 3 Kerpen: 1
Krefeld	3	Krefeld: 2	3	Krefeld: 1
Kleve	1	Kleve: 1 Geldern: 2 Moers: 1	1	Geldern: 2 Moers: 1
Mönchengladbach	2	Mönchengladbach: 4	2	Mönchengladbach: 4
Münster	2	Münster: 4 Billerbeck: 1 Georgsmarienhütte: 1 Gronau: 1 Beckum: 1 Ahaus: 1	2	Münster: 4 Billerbeck: 1 Georgsmarienhütte: 1 Gronau: 1 Beckum: 1 Ahaus: 1
Paderborn	4	Paderborn: 1 Borcken: 1 Lippstadt: 1	4	Paderborn: 1 Borcken: 1 Lippstadt: 1
Siegen	2	Siegen: 3	2	Siegen: 3
Wuppertal	4	Wuppertal: 1 Solingen: 2 Mettmann: 1	4	Solingen: 2 Mettmann: 1
Insgesamt	48	108	45	82

Der Rückgang zeigt sich vor allem bei den unabhängigen Prozessbegleitungen und den Angeboten verschiedener freier Träger. Zu den Gründen ist dem Ministerium der Justiz Folgendes berichtet worden:

Der Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen berichtet, dass immer mehr selbständig arbeitende Prozessbegleitungen die Tätigkeit mangels ausreichender Beordnungen und wegen unsicherer Planungen von Terminen und vom Umfang der Begleitung eingestellt hätten. Auch beim Landesverband autonomer Frauennotrufe NRW e. V. ist der Eindruck entstanden bzw. ist aus Einzelfällen bekannt, dass psychosoziale Prozessbegleitungen vor dem Hintergrund der mangelnden Rentabilität bzw. Planbarkeit der Aufgaben/Zeiten inaktiv sind. Auch Supervisionen und kollegiale Beratung müssten über die Trägerinstitutionen organisiert und auch teilweise finanziert werden. Dies sei nur möglich durch das Einbringen von personellen und finanziellen Kapazitäten, die jedoch über die abrechenbaren Beordnungsgebühren keinesfalls gedeckt würden.

Der Berufsverband psychosoziale Prozessbegleitung berichtet aus den Rückmeldungen seiner Mitglieder, dass verschiedene freie Träger das Angebot aufgrund der nicht vorhandenen Kostendeckung bereits eingestellt hätten. Konkret ist bekannt, dass der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. in Köln bereits im September 2021 die psychosoziale Prozessbegleitung aufgegeben hat. Man sehe sich nach fast fünf Jahren Laufzeit nicht mehr in der Lage, das Angebot „als beständiges Zuschussgeschäft“ weiter aufrecht zu erhalten und als freier Träger in die „Mitfinanzierung einer eigentlich staatlichen Aufgabe [zu] gehen.“ Es ist denkbar, dass der jüngste Anstieg der Eingangszahlen bei aSD im Raum Köln (zu vgl. dazu Abschnitt 2.2.2.1) auch auf diese Entwicklung zurückzuführen ist.

Der Kinderschutzbund führt ebenfalls aus, die geringen und in den Gerichtsbezirken unterschiedlichen Beordnungen böten keine Planungssicherheit für die Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit. Auch für diejenigen Personen, die in eine Beratungsstelle eingebunden seien, sind die kurzfristigen Informationen zu den Verfahren kaum mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar. Unerlässlich seien frühzeitige Informationen zu den Terminen. Die unbefriedigende Situation die Finanzierung betreffend komme hinzu. Auch die erforderlichen Nachbetreuungen (sog. „dritte Stufe“) würden nicht immer bezahlt werden, was die Finanzierung vor weitere Herausforderungen stelle.

3.3.4 Ergebnis

Die Vorschriften des AGPsychPbG zu Befristung und Verlängerung der Anerkennung haben im Berichtszeitraum keine Probleme verursacht und stoßen in der Praxis auf Akzeptanz. Die Ursachen für ausbleibende Verlängerungsanträge sind nicht im Verlängerungsverfahren, sondern primär in der Frage der Kostendeckung zu suchen (s. dazu unten, Abschnitt 3.6).

Gleichwohl ist eine flächendeckende psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen nach wie vor gewährleistet. Da die psychosoziale Prozessbegleitung in NRW sowohl vom „freien Markt“ als auch von Kräften des aSD angeboten wird (sog. „duales Modell“ oder „Zwei-Säulen-Modell“), steht für alle Opfergruppen trotz der geschilderten marktbedingten Schwankungen ein Angebot in allen Landgerichtsbezirken zur Verfügung. Aus jedem Landgerichtsbezirk sind mindestens zwei Fachkräfte des aSD in der Justizakademie Recklinghausen in zwei Staffeln weitergebildet worden und auch ihre fristgerechte Fortbildung wird über die Justizakademie in Recklinghausen sichergestellt.

Das Problem des vom Kinderschutzbund beklagten mangelnden Informationsflusses zwischen Gericht und psychosozialer Prozessbegleitung ist in erster Linie vom Bundesgesetzgeber zu lösen: Sobald eine Prozessbegleitung entweder vom Gericht bestellt ist oder sich sonst dem Gericht angezeigt hat, sollte sie in Anlehnung an die Regelung zum Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Absatz 2 Satz 2 StPO unmittelbar vom Gericht über Terminen benachrichtigt werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben am 16.06.2021 auf ihrer Frühjahrskonferenz ihren Wunsch nach Übernahme der Regelung zur Terminbenachrichtigung analog § 406h Abs. 2 Satz 2 StPO an die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz bereits herangetragen.

3.4 Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5 Absatz 1 AGPsychPbG)

Da im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung intimste Details bekannt werden können, ist die Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit Teil der anzulegenden Fachstandards. Von einer förmlichen Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) sieht das Gesetz in Nordrhein-Westfalen, anders als das Gesetz in Hessen (§ 6 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren) jedoch ab.

Vertraulichkeitsverstöße durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden. Daher ist nicht ersichtlich, dass der für eine förmliche Verpflichtung entstehende Verwaltungsaufwand geeignet und erforderlich wäre, um ein höheres Schutzniveau für die begleiteten Opfer zu erreichen.

3.5 Verzeichnis (§ 10 AGPsychPbG)

§ 10 AGPsychPbG schafft die Grundlage für das landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

Dieses ist über die Homepage des Ministeriums der Justiz (https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php) aufzufinden und verfügt über folgende Suchmöglichkeiten

- Namen der Begleiterinnen und Begleiter,
- Landgerichtsbezirke,
- Thematische Schwerpunkte der Begleitung.

Suche nach psychosozialen Begleiterinnen und Begleitern :

Im Ergebnis der Suche werden unter Umständen sowohl einzelne Begleiterinnen und Begleiter als auch Trägerorganisationen, für die Begleiterinnen oder Begleiter tätig sind, angezeigt. In diesem Fall erhalten Sie weitere Informationen zu den einzelnen für diese Trägerorganisation tätigen Begleiterinnen und Begleitern direkt beim Träger. Um eine vollständige Liste aller anerkannten Begleiterinnen und Begleiter anzuzeigen, lassen Sie die Suchfelder leer und klicken auf "Suchen".

Name :

Örtlicher Schwerpunkt:
Landgerichtsbezirk Paderborn

Postleitzahl Tätigkeitsschwerpunkt :

Thematischer Schwerpunkt:
Begleitung von Personen eines bestimmten Geschlechts (weiblich)

Suchen Leeren

3.5.1 gesetzliche Zielvorgaben und deren Umsetzung

Ziel ist der Aufbau eines leicht aufzufindenden, aktuellen Informationsangebots über die im Lande anerkannten Prozessbegleitungen und zu deren örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für Opfer und Gerichte.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Befristung von Anerkennungen nach § 6 Absatz 1 AGPsychPbG hingewiesen. Der Befristungsintervall von 5 Jahren stelle sicher, dass das Verzeichnis auf aktuellem Stand gehalten werden könne und keine „Karteileichen“ aufweise.

3.5.1.1. Ortsbezogene Suche

Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AGPsychPbG können die anerkannten Prozessbegleiterinnen und –begleiter in der Regel bis zu drei Landgerichtsbezirke als örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt wählen. Die Entwicklung der örtlichen Versorgungsstruktur im Berichtszeitraum ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Bezirk	Begleiter/-innen mit gültiger Anerkennung Stand März 2019	Begleiter/-innen mit gültiger Anerkennung Stand Februar 2022
OLG Düsseldorf		
LG Düsseldorf	14	10
LG Duisburg	14	7
LG Kleve	6	3
LG Krefeld	16	12
LG Mönchengladbach	7	6
LG Wuppertal	8	9
OLG Hamm		
LG Arnsberg	7	6
LG Bielefeld	22	18
LG Bochum	16	6
LG Detmold	14	13
LG Dortmund	18	7
LG Essen	17	9
LG Hagen	10	3
LG Münster	15	13
LG Paderborn	14	14
LG Siegen	5	4
OLG Köln		
LG Aachen	9	11
LG Bonn	14	10
LG Köln	17	11 [+1]

Daraus ergibt sich, dass mittels der über die Internetseite der Justiz NRW aufrufbaren Datenbank, grundsätzlich für jeden Landgerichtsbezirk nach wie vor mehrere anerkannte psychosoziale Prozessbegleitungen aufgefunden werden können, wenn gleich das Angebot aus den zu Ziffer 3.3.3 genannten Gründen rückläufig ist.

Zu dieser ortsbezogenen Suchfunktion merkt der Landesverband autonomer Frauennotrufe NRW e. V. allerdings kritisch an, dass teilweise psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für Landgerichtsbezirke auf der Internetseite der Justiz NRW gelistet seien, obwohl sie nicht direkt im Landgerichtsbezirk ansässig seien. Daraus ergebe sich für die Praxis das Problem, dass nicht alle offiziell gelisteten psychosozialen Prozessbegleitungen dann auch Beiordnungen an allen erwähnten Orten tatsächlich übernehmen.

3.5.1.2 Suche nach sachlichen Tätigkeitsschwerpunkten

Nach § 8 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren können in das Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter pro Person auch bis zu fünf sachliche Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden.

Grundsätzlich befähigt die Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung die anerkannten Begleiterinnen und Begleiter zur professionellen Betreuung aller Opfergruppen. Sollte eine verletzte Person Wert darauf legen, von einer Person mit genau passendem Tätigkeitsschwerpunkt betreut zu werden, ist die betreffende Betreuerin oder der betreffende Betreuer in *allen* Landgerichtsbezirken des Landes beiordnungsfähig. Mögliche sachliche Tätigkeitsschwerpunkte sind nach der Verordnung:

Die Begleitung bestimmter Opfergruppen, insbesondere von:

- a) Personen eines bestimmten Geschlechts,
- b) Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung,
- c) Personen aus einer bestimmten Altersgruppe,
- d) Personen aus bestimmten Kultur- oder Sprachkreisen,
- e) Personen mit einer Behinderung und
- f) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung.

Die Begleitung von Opfern bestimmter Deliktgruppen oder Kriminalitätsphänomene, insbesondere von:

- a) Sexualdelikten,
- b) Nachstellungsdelikten,
- c) Menschenhandel,
- d) Häuslicher Gewalt und
- e) vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.

Nicht alle anerkannten Begleiterinnen und Begleiter haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Tätigkeitsschwerpunkte zu benennen. Diejenigen Begleiterinnen und Begleiter, die Schwerpunkte benannt haben, haben diese jedoch jeweils sehr detailliert spezifiziert.

Die Aufteilung der sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte der anerkannten Begleiterinnen und Begleiter wurde in Nordrhein-Westfalen für einen Bericht an den Rechtsausschuss des Landtags mit Stand vom 12.01.2022 erhoben (Vorlage 17/6299).

Danach ergab sich folgende Aufteilung nach **Tätigkeitsschwerpunkten** (bis zu fünf Schwerpunktangaben pro Person sind möglich und wurden erfasst):

Besondere Opfergruppe: Personen eines bestimmten Geschlechts		Besondere Opfergruppe: Personen aus einer bestimmten Altersgruppe	
Frauen	8	Verletzte ab 8 Jahren	2
Mädchen/junge Frauen	2	Verletzte ab 12 Jahren	1
Männer	2	Verletzte ab 14 Jahren	2
Frauen ab 14	3	Verletzte ab 16 Jahren	1
Frauen ab 16	8	Verletzte bis 15 Jahren	1
Frauen ab 18	2	Kinder	11
		Jugendliche	12
		Junge Erwachsene	2
		Erwachsene	4
		Seniorinnen/Senioren	9

Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung		Personen aus bestimmten Kultur- oder Sprachkreisen	
homosexuell, bisexuell	1	Polnisch	2
intersexuell	2	Türkisch	1
transsexuell	1	Aserbaidshanisch	1
		mit Migrationshintergrund	1

Besondere Opfergruppe: Personen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung		Besondere Opfergruppe: Personen aus einer bestimmten Altersgruppe	
Behinderung	19	Sexualdelikte	19
Psychische Behinderung	22	Gewaltstraften	2
Suchterkrankung	2	Häusliche Gewalt	47
Traumatisierung	2	Menschenhandel	13
Geistige Behinderung	1	Nachstellung	26
Traumafolgestörung	1	vorurteilsmotivierte und Hasskriminalität	10
Postrauumatische Belastungsstörung	1		
Borderline Störung	1		
Mehrfachbehinderung	1		
Hörbehinderung (Gebärdensprache möglich)	1		

3.5.2 Ergebnis

Die Suchmöglichkeit in der Datenbank nach örtlichen Schwerpunkten und nach bestimmten Deliktsformen ist einfach und hilfreich und kann insbesondere im Zusammenwirken für die Verletzten nützlich sein. In der Umsetzung sollte allerdings darauf geachtet werden, dass keine örtlichen Schwerpunkte angegeben werden, in denen die psychosoziale Prozessbegleitung tatsächlich nicht tätig werden will oder kann.

Nützlich und nach Möglichkeit auszubauen ist auch die Suche nach besonderen Sprach- oder Kulturkenntnissen oder nach Kenntnissen der Gebärdensprache.

Die große Ausdifferenzierung bei den besonderen Opfergruppen nach Geschlecht, Alter und sexueller Orientierung hingegen erschwert die Suche nach geeigneten Prozessbegleitungen für die Verletzten und die Gerichte eher, als das sie diese unterstützt. So ist es beispielsweise wenig sinnvoll, zwischen Klienten mit „posttraumatischer Belastungsstörung“ und Klienten mit einer „Traumafolgenstörung“ zu unterscheiden. Verwirrend sind insbesondere aber auch die vielfältigen Abstufungen in verschiedene Altersstufen.

3.6 Verordnungsermächtigung (§ 11 AGPsychPbG)

Die grundlegenden Bestimmungen, die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung betreffend, hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 5 bis 9 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) getroffen. Der Bundesgesetzgeber

entschied sich in § 6 Absatz 1 PsychPbG für ein Modell der Pauschalvergütung und orientiert sich an der voraussichtlichen Intensität des Arbeitsaufwandes des psychosozialen Prozessbegleiters in den jeweiligen Verfahrensstadien (BT-Drs. 18/6906, Seite 25). Mit der Vergütung sollen auch Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandenen Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten werden.

Insgesamt war zwar die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht ein Novum, in einigen Ländern wurde sie jedoch bereits praktiziert, wobei sich bereits abweichende Finanzierungsmodelle herausgebildet hatten. In § 10 PsychPbG schuf der Bundesgesetzgeber deshalb eine Möglichkeit, länderspezifische Vergütungsregelungen für die psychosoziale Prozessbegleitung im Verordnungswege zu schaffen. Damit sollte den Ländern, die aufgrund bestehender oder neu aufzubauender Strukturen einen anderen Abrechnungsmodus oder eine projektbezogenen Förderung anstrebten, diese Möglichkeit offen gehalten werden (BT-Drs. 18/6906, Seite 26.).

Nordrhein-Westfalen hat, anders als Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht.

3.6.1 Derzeitige Regelung der Kostenerstattung in NRW

Soweit die psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen durch Fachkräfte des aSD wahrgenommen wird, gelten nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 PsychPbG die Vergütungsregelungen des § 6 PsychPbG nicht, weil psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung einer Dienstaufgabe wahrgenommen wird.

Die beigeordneten freiberuflichen psychosozialen Prozessbegleitungen und die Freien Träger der Wohlfahrtspflege erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben die nach § 6 PsychPbG vorgesehene Vergütung aus der Staatskasse:

1. im Vorverfahren eine Vergütung in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug eine Vergütung in Höhe von 370 Euro,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

Bereits der Bericht des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat identifizierte diese Vergütungsfragen als eines der zentralen und für die Praxis besonders wichtigen Themen. Ebenso wie in den vom BMJV ausgewerteten Stellungnahmen der Fachverbände ist auch nach Ansicht der im Zuge dieser Evaluation angehörten Anbieter von psychosozialer Prozessbegleitung für viele Begleiter und Begleiterinnen das Honorar nicht auskömmlich.

Problematisch sind nach den Berichten der Fachverbände zum einen Fallkonstellationen, in denen die Reisekosten oder Auslagen für Dolmetscher oder Gebärdendolmetscher die Pauschalen regelrecht „auffressen“, zum anderen Fälle, die erheblichen zeitlichen Aufwand für die Prozessbegleitpersonen bedeuten. Wenn ein verletzter Zeuge oder eine verletzte Zeugin über Wochen mehrfach im Zeugenstand erscheinen muss, erweise sich die psychosoziale Prozessbegleitung schnell als „Zuschussgeschäft“.

Ähnlich aufwändig können im Einzelfall nach den Berichten der Praxis Verfahren mit kindlichen Opferzeugen werden, wenn neben der Betreuung des Kindes auch umfangreicher Gesprächs- und Beratungsbedarf auf Seiten der Eltern besteht. Einen Hinweis darauf geben unter anderem die Erhebungen zum zeitlichen Aufwand für Terminleistungen des aSD, die für Gespräche mit Dritten in etwa den gleichen zeitlichen Aufwand ausweisen wie für die Gespräche mit den Klientinnen und Klienten selbst (zu vgl. dazu Abschnitt 2.2.2.1).

Schließlich besteht Rechtsunsicherheit, ob die Regelung zur „dritten Stufe“ der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung anwendbar ist. Der Vergütungsstatbestand des § 6 Satz 1 Nr. 3 PsychPbG, der "nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens" eine Gebühr in Höhe von 210,- Euro vorsieht, greift nach wohl überwiegender Ansicht nur bei einer Nachbetreuung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens, nicht aber für die Nachbetreuung nach Rechtskraft (LG Stuttgart, Beschluss vom 10. Januar 2019 – 20 Qs 24/18 –, juris; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Auflage 2021, Teil 8, Rdz. 23; Volpert in: Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021, Psychosoziale Prozessbegleitung, Abrechnung, Rn. 1714).

Die Auswirkungen zeigen sich in dem deutlichen Rückgang des Angebots an Prozessbegleitung seit dem Jahreswechsel 2021/2022 mit dem Auslaufen des ersten Anerkennungsintervalls (zu vgl. Abschnitte 3.3.3 und 3.5.1.1).

3.6.2 Abweichende Länderregelungen

Bayern hat von der Öffnungsklausel des § 10 PsychPbG zeitweise Gebrauch gemacht. Nach Artikel 3 Absatz 5 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 lautet wie folgt:

„Im Falle des § 406g Abs. 3 der Strafprozessordnung kann das für die Beiordnung zuständige Gericht die Vergütungssätze nach § 6 Satz 1 PsychPbG im Einzelfall durch Beschluss in angemessenem Umfang, höchstens um 15 % erhöhen, wenn

1. im Landgerichtsbezirk des zuständigen Gerichts kein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter verfügbar ist,

2. das Gericht einen in einem anderen Landgerichtsbezirk ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter beordnet und
3. dem psychosozialen Prozessbegleiter durch die Beordnung voraussichtlich besonders hohe Fahrtkosten entstehen.“

Die Regelung ist jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nr. 4 BayStrAG mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft getreten, weil in Bayern ein flächendeckendes Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung zur Verfügung stehe.

Schleswig-Holstein hat eine Regelung über eine stundenweise Vergütung getroffen. §§ 2 und 3 der Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGV SH) vom 19. Dezember 2016 lauten:

„§ 2 Höhe der Vergütung

- (1) Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erhalten für jede Stunde eine Vergütung in Höhe von 44,00 Euro.
- (2) Die Vergütung wird für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt die Vergütung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.
- (3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.“

§ 3 Abrechnungsfähige Leistungen

- (1) Zu den abrechnungsfähigen Leistungen gehören insbesondere
 1. (psycho)soziale Unterstützung,
 2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen
 3. Informationsvermittlung von Verletzten und Angehörigen oder an Verletzte und Angehörige vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Einzelheiten des Inhalts dieser Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Bedürfnisse der oder des Verletzten oder Angehörigen im Einzelfall.

- (2) Abrechnungsfähig sind auch Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung, die vor der Beordnung erfolgt sind.“

Niedersachsen hat sich für ein Zuwendungsmodell entschieden und gewährt nach Artikel 5 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung vom 14. Juli 2017“ juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Pro-

zessbegleitung nach Maßgabe der von Niedersachsen detailliert vorgegeben Qualitätsstandards einrichten oder vorhalten und die ihren Sitz in Niedersachsen haben, Zuwendungen von bis zu 80 % als zuwendungsfähig anerkannter Personalausgaben vor.

3.6.3 Diskussionsstand auf Bundesebene und Lösungsvorschläge

Die Pauschalen haben bisher den im Fall der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters anfallenden Zuschlägen auf die Gerichtsgebühren entsprochen. Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21.12.2020 (BGBl. I, Seite 3229) wurden zum 01.01.2021 die Gebühren nach dem GKG auf 572,- Euro für die erste Stufe, 407,- Euro für die zweite Stufe und 231,- Euro für die dritte Stufe erhöht. Die Vergütungssätze nach dem PsychPbG blieben jedoch unverändert.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben am 16.06.2021 auf ihrer Frühjahrskonferenz die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb gebeten, folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Eine Anhebung der Vergütungspauschalen aus § 6 PsychPbG entsprechend der Gebühreuzuschläge nachdem Nr. 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG).
- Eine Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen bei einer Überarbeitung von § 6 PsychPbG.

Aus der Anwaltschaft ist der Vorschlag in die Diskussion eingebracht worden, nicht mehr ausschließlich feste Beträge für den gesamten Verfahrensabschnitt zu bewilligen, sondern die Vergütung den Grundsätzen des VV-RVG anzupassen. Eine Möglichkeit wäre, für jeden Sitzungstag gesonderte Ansprüche vorzusehen (Lyndian, StraFo 2018, Seite 11). Eine weitere Möglichkeit wäre es, wie für beigeordnete Rechtsanwälte in besonders umfangreichen oder schwierigen Strafverfahren eine Pauschvergütung zu gewähren. § 51 RVG sieht die Festsetzung der Pauschgebühr für Rechtsanwälte vor, wenn die im Vergütungsverzeichnis bestimmten Gebühren wegen besonderen Umfangs oder besonderer Schwierigkeiten nicht zumutbar sind.

Mit sämtlichen Reformvorschlägen befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe der Länder, in der Nordrhein-Westfalen für das Thema „psychosoziale Prozessbegleitung“ die Federführung übernommen hat. Sie wird ihre Vorschläge im Frühjahr 2022 vorlegen. Auch das BMJV hat in seinem Bericht an den nationalen Normenkontrollrat im Februar 2021 bereits angekündigt, die Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis dazu nutzen zu wollen, um die bestehenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung zu optimieren und zum Nutzen der Opfer gut handhabbar zu machen.

3.6.4 Ergebnis

Dass die kostenrechtlichen Vorschriften einer Überarbeitung bedürfen, kann als weitgehend konsentiert betrachtet werden. Ob und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber dazu aufgerufen ist, hängt davon ab, ob und in welcher Form der Bundesgesetzgeber die Reformvorschläge der Länder aufgreift.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

1. Die Regelungen des AGPsychPbG über die Anerkennung von Personen gewährleisten eine qualitativ hochwertige Beratung und haben sich bewährt. Insbesondere sind Vertraulichkeitsverstöße durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.
2. Gleiches gilt für die Vorschriften des AGPsychPbG zur Anerkennung von Aus- und Fortbildungsangeboten. Die Vorschriften des AGPsychPbG zu Befristung und Verlängerung der Anerkennungen sind seit Ende 2021 bis Ende Januar 2022 in 48 Fällen angewendet worden und haben im Berichtszeitraum keine Probleme verursacht.
3. Nach wie vor ist eine flächendeckende psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des „dualen Modells“ oder „Zwei-Säulen-Modells“ aus Beratungsangeboten des aSD und freier Anbieter gesichert. Dieses Modell hat sich bewährt. Die Fachkräfte des aSD sind in der Justizakademie Recklinghausen in zwei Staffeln weitergebildet worden und auch ihre fristgerechte Fortbildung wird über die Justizakademie in Recklinghausen sichergestellt. Grundsätzlich erweist sich die psychosoziale Prozessbegleitung damit als ein wertvolles Mittel zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe.
4. Handlungsbedarf hat die Evaluation insbesondere bei den kostenrechtlichen Vorschriften ergeben. Die in § 6 PsychPbG vorgesehenen pauschalen Vergütungssätze haben sich in einigen Fallgruppen als nicht auskömmlich erwiesen. Problematisch sind zum einen Fallkonstellationen, in denen die Reisekosten oder Auslagen für Dolmetscher oder Gebärdendolmetscher die Pauschalen regelrecht „auffressen“, zum anderen Fälle, die erheblichen zeitlichen Aufwand für die Prozessbegleitpersonen bedeuten. Wenn ein verletzter Zeuge oder eine verletzte Zeugin über Wochen mehrfach im Zeugenstand erscheinen muss, erweist sich die psychosoziale Prozessbegleitung schnell als „Zuschussgeschäft“.

Insoweit Abhilfe zu schaffen, ist in erster Linie der Bundesgesetzgeber aufgerufen. Abhängig davon, welcher Form der Bundesgesetzgeber durch die vom Bundesministerium der Justiz bereits angekündigte Neufassung des § 6 PsychPbG eine verbesserte Kostendeckung durch veränderte Vergütungsregeln herbeiführt,

wird die Landesregierung prüfen, ob ein auskömmliches Vergütungsniveau durch zusätzliche Änderungen in der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 02.01.2017 (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung, GV NRW S. 103) ergänzend sicherzustellen ist.

5. Verbessert werden kann auch die Benutzerfreundlichkeit der vom Ministerium der Justiz betriebenen Datenbank durch eine übersichtlichere Fassung der in § 8 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vorgesehenen sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte für Begleiterinnen und Begleiter.
6. In praktischer Hinsicht wird das Ministerium der Justiz seine Bemühungen fortsetzen, das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bekannt zu machen und den interdisziplinären Austausch der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit den Akteurinnen und Akteuren anderer am Verfahren beteiligter Professionen zu verbessern.
7. Auswirkungen auf den Mittelstand hat die Evaluation nicht ergeben.

Anhang

Tabelle 1

**Psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen
Entwicklung der Beordnungszahlen**

Bezirk	Beordnungen 2017	Beordnungen 2018	Beordnungen 2019	Ablehnungen 2019	Beordnungen 2020	Ablehnungen 2020	Beordnungen 2021	Ablehnungen 2021
LG Düsseldorf	7	26	25	1	22		25	1
LG Duisburg	1	3	3	0	9		17	1
LG Kleve	1	3	3	0	2		0	
LG Krefeld	1	4	3	0	9		13	
LG Mönchenglad- bach	7	2	4	0	9		9	
LG Wuppertal	3	9	8	2	10		9	
OLG Düsseldorf gesamt	20	47	46	3	61	0	73	2
LG Arnsberg	1	5	2	1	9		7	
LG Bielefeld	4	7	26	1	24		29	
LG Bochum	0	4	9	0	2		2	
LG Detmold	8	16	50	1	23	2	27	2
LG Dortmund	0	5	4	0	3		2	
LG Essen	2	6	15	1	14		21	
LG Hagen	2	2	9	0	11		14	
LG Münster	1	9	39	0	47		36	
LG Paderborn	1	4	6	2	9	2	11	
LG Siegen	6	5	12	2	5		6	1
OLG Hamm gesamt	25	63	172	8	151	4	155	3

LG Aachen	24	36	23	0	42		34	
LG Bonn	1	4	11	0	5		18	2
LG Köln	7	4	14	1	23		24	1
OLG Köln gesamt	32	44	48	1	70	0	76	3
Gesamt NRW	77	154	265	12	282	4	304	8

Tabelle 2

	PsychPB-Geschäftsentwicklung - Land Nordrhein-Westfalen gezählt wurden alle ins DR eingetragenen PsychPB-Aufträge an den aSD zum Stichtag 31. August/1 September
---	--

31.08.2017

Oberlandesgericht	Monat	Bestand zu Monatsbeginn	Zahl der Neuzugänge	Zahl der Erledigungen	Bestand am Monatsende
Oberlandesgericht Düsseldorf	August	2	3	0	5
Oberlandesgericht Hamm	August	2	0	0	2
Oberlandesgericht Köln	August	2	1	0	3

31.08.2018

Oberlandesgericht	Monat	Bestand zu Monatsbeginn	Zahl der Neuzugänge	Zahl der Erledigungen	Bestand am Monatsende
Oberlandesgericht Düsseldorf	August	21	0	0	21
Oberlandesgericht Hamm	August	10	2	1	11
Oberlandesgericht Köln	August	4	0	0	4

31.08.2019

Oberlandesgericht	Monat	Bestand zu Beginn des Monats	Zahl der Neuzugänge im Monat	Zahl der erledigten Verfahren	Bestand am Ende des Monats
Oberlandesgericht Düsseldorf	September	27	1	2	26
Oberlandesgericht Hamm	September	46	5	3	48
Oberlandesgericht Köln	September	13	5	1	17

31.08.2020

Oberlandesgericht	Monat	Bestand zu Monatsbeginn	Zahl der Neuzugänge	Zahl der Erledigungen	Bestand am Monatsende
Oberlandesgericht Düsseldorf	August	36	1	4	33
Oberlandesgericht Hamm	August	61	8	4	65
Oberlandesgericht Köln	August	12	1	2	11

31.08.2021

Oberlandesgericht	Monat	Bestand zu Monatsbeginn	Zahl der Neuzugänge	Zahl der Erledigungen	Bestand am Monatsende
Oberlandesgericht Düsseldorf	August	32	4	1	35
Oberlandesgericht Hamm	August	78	9	6	81
Oberlandesgericht Köln	August	15	1	0	16

Tabelle 3

	Land NRW: Aufwand für ausgewählte Terminleistungen (PsychPb) gezählt wurden alle ins DR eingetragenen PsychPB-Aufträge (erstellt am 09.11.2021)
---	---

Diese Statistik berechnet den **durchschnittlichen zeitlichen Aufwand** für ausgewählte, gewandelte Terminleistungen.

Oberlandesgericht	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt
Oberlandesgericht Düsseldorf							
	Begleitung des Klienten zum Gerichtstermin	6,3	5,25	4,69	4,84	4,15	5,05
	Gespräch mit Klient	1	1,36	1,27	1,15	1,37	1,23
	Hausbesuch		1,73	2,09	2,42	2,10	2,08
Oberlandesgericht Hamm							
	Begleitung des Klienten zum Gerichtstermin	4,00	5,77	5,05	5,46	4,51	4,96
	Gespräch mit Klient	0,75	1,00	0,84	1,25	1,60	1,09
	Hausbesuch		1,91	2,10	1,82	1,59	1,85
Oberlandesgericht Köln							
	Begleitung des Klienten zum Gerichtstermin	7,50	4,92	6,36	4,31	7,17	6,05
	Gespräch mit Klient		1,00	1,00	1,50	1,00	1,12
	Hausbesuch	4,92	2,67	1,94	2,61	2,80	2,98

Fragebogen 1 zur Evaluierung des AGPsychPbG

Haben Sie in den letzten vier Jahren Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung gesammelt?

Wenn ja, bittet Sie das Ministerium der Justiz sehr herzlich um Beantwortung des nachstehenden Fragebogens. Die Befragung dient der Evaluierung des nordrhein-westfälischen **Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren** (AGPsychPbG). Die Landesregierung ist nach § 13 Absatz 2 AGPsychPbG zu einer Evaluation des Gesetzes verpflichtet. Es ist uns sehr wichtig, dabei die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis mit einzubeziehen.

Sie können den Fragebogen am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken oder als Datei versenden. Dies wird Sie nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Personenbezogene Daten werden von uns weder erhoben noch verarbeitet. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Ministerium der Justiz
Referat III.2 (Opferschutz)

1)

Ich bin:

Richterin		Richter		Staatsanwältin		Staatsanwalt		Amtsanwältin		Amtsanwalt
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
AG	LG	AG	LG							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							

2)

Ich habe in den letzten vier Jahren in ca. Verfahren praktische Erfahrungen mit psychosozialer Prozessbegleitung sammeln können.

3)

Es handelte sich um:

a) Verfahren zum Nachteil von

Kindern und Jugendlichen

Erwachsenen

Mehrfachnennung möglich

b) in Verfahren wegen

Sexualdelikten

Tötungsdelikten

Sonstigen Delikten

Mehrfachnennung möglich

4)

Nach meinem Eindruck wurde in den Verfahren durch die psychosoziale Prozessbegleitung das Gebot der *Neutralität* gewahrt.

immer

meist

selten

nie

5)

Ich wurde durch die psychosoziale Prozessbegleitung bei der *Vorbereitung* der Hauptverhandlung entlastet.

Ja

teilweise

Nein

6)

Nach meinem Eindruck hat die psychosoziale Prozessbegleitung dazu beigetragen, die *Aussagetüchtigkeit* der Zeugin/ des Zeugen in der Hauptverhandlung zu verbessern.

immer

meist

selten

nie

7)

Ich wurde durch die psychosoziale Prozessbegleitung *in der Hauptverhandlung* entlastet.

Ja

teilweise

Nein

8)

Die psychosoziale Prozessbegleitung war in der Hauptverhandlung Anlass für *Konflikte mit der Verteidigung*.

immer

meist

selten

nie

Ergänzende persönliche Anmerkungen (wenn gewünscht):

.....

.....

.....

.....

.....

Fragebogen 2 für die Oberlandesgerichte zur Evaluierung des AGPsychPbG

1. Ist das Anerkennungsverfahren praktikabel und ausreichend detailliert geregelt?
2. Ist das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Beschäftigte des aSD der Justiz nach § 4 Absatz 2 der Ausführungsverordnung sachgerecht?
3. Sind die nach § 4 Absatz 2 AGPsychPbG i. V. m. § 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vorzulegenden Unterlagen ausreichend, um eine Zuverlässigkeitsprüfung sachgerecht durchzuführen?
4. Ist es vorgekommen,
 - dass Sie die Anerkennung nach § 1 Absatz 2 AGPsychPbG versagen mussten oder
 - dass Sie eine Anerkennung nach § 8 AGPsychPbG zurücknehmen oder widerrufen mussten?Wenn ja, wie oft und welche Erfahrungen haben Sie dabei gesammelt?
5. Haben Sie Nebenbestimmungen nach § 6 Absatz 2 AGPsychPbG erlassen? Wenn ja, welche?
6. Halten Sie das Befristungsintervall (5 Jahre nach § 6 Absatz 1 AGPsychPbG) für angemessen?
7. Halten Sie die Vorgaben zu den Tätigkeitsschwerpunkten (in der Regel nicht mehr als drei Landgerichtsbezirke und fünf sachliche Tätigkeitsschwerpunkte) für sachgerecht?
8. Haben Sie bereits Anträge auf *erneute* Anerkennung nach Ablauf einer Befristung erhalten? Wenn ja, gab es Probleme mit dem Nachweis der Fortbildungs- und Supervisionspflichten nach aus § 5 Absatz 2 Satz 1 AGPsychPbG für die vergangene Anerkennungsperiode?
9. Ist es Ihrer Ansicht nach ausreichend, Fortbildung und Supervision anlässlich der Verlängerung der Anerkennung zu prüfen oder sollte eine Nachweispflicht in kürzeren Intervallen eingeführt werden?
10. Die Anerkennung ermöglicht eine länderübergreifende Tätigkeit. Haben Sie Hinweise auf missbräuchliche Nutzung des Anerkennungsverfahrens („Forum Shopping“)?